

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1952	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. März 1952	Nr. 4
Tag	Inhalt:	Seite
25. 2. 1952	(9) Hessische Gemeindeordnung (HGO)	11
25. 2. 1952	(10) Hessische Landkreisordnung (HKO)	37
25. 2. 1952	(11) Hessisches Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG)	48

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(9) **HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG
(HGO).**

Vom 25. Februar 1952.

Inhalt:

Erster Teil: Grundlagen der Gemeindeverfassung	§§ 1 bis 11
Zweiter Teil: Name, Bezeichnungen und Hoheitszeichen	§§ 12 bis 14
Dritter Teil: Gemeindegebiet	§§ 15 bis 18
Vierter Teil: Einwohner und Bürger	§§ 19 bis 28
Fünfter Teil: Verwaltung der Gemeinde	
I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	
Titel I Wahlrecht	§§ 29 bis 34
Titel II Gemeindevertreter	§§ 35 bis 38
Titel III Bürgermeister, Beigeordnete, Ge- meindebedienstete	§§ 39 bis 48
II. Abschnitt: Bestimmungen für Gemeinden mit Magistratsverfassung	
Titel I Gemeindevertretung	§§ 49 bis 64
Titel II Magistrat	§§ 65 bis 77
III. Abschnitt: Bestimmungen für Gemeinden mit Bürgermeisterverfassung	§§ 78 bis 79
IV. Abschnitt: Gemeindeversammlung	§ 80
V. Abschnitt: Maßnahmen zur Förderung der Selbstverwaltung	
Titel I Förderung der Selbstverwaltung in größeren Gemeinden	§§ 81 bis 83
Titel II Förderung der Verwaltung be- nachbarter Gemeinden	§§ 84 bis 91
Sechster Teil: Gemeindegewirtschaft	
I. Abschnitt: Gemeindevermögen	§§ 92 bis 97
II. Abschnitt: Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde	§§ 98 bis 104
III. Abschnitt: Schulden	§§ 105 bis 110
IV. Abschnitt: Haushalt	§§ 111 bis 122
V. Abschnitt: Rechnungs- und Prüfungswesen	§§ 123 bis 133
VI. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften	§ 134
Siebenter Teil: Aufsicht	§§ 135 bis 146
Achter Teil: Vereinigung der Gemeinden und Gemeindeverbände	§ 147
Neunter Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 148 bis 155

1/256

ERSTER TEIL

Grundlagen der Gemeindeverfassung

§ 1

Wesen und Rechtsstellung
der Gemeinde

(1) Die Gemeinde ist die Grundlage des demokratischen Staates. Sie fördert das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe.

(2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften.

§ 2

Wirkungskreis der Gemeinden

Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung. Die vorhandenen Sonderverwaltungen sind möglichst auf die Gemeindeverwaltung zu überführen. Neue Sonderverwaltungen sollen grundsätzlich nicht errichtet werden.

§ 3

Neue Pflichten

Neue Pflichten können den Gemeinden nur durch Gesetz auferlegt werden; dieses hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz zulässig. Verordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des Ministers des Innern; dies gilt nicht für Verordnungen der Landesregierung.

§ 4

Weisungsaufgaben

Den Gemeinden können durch Gesetz Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen und den Umfang des Weisungsrechts und hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

§ 5

Satzungen

(1) Die Gemeinden können die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch Satzung regeln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, soweit eine Genehmigung in den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ist; sie sind, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) In den Satzungen kann für den Fall der Zuwiderhandlung Zwangsgeld bis zur Höhe von tausend Deutsche Mark androht werden.

(3) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann einer Satzung rückwirkende Kraft beigelegt werden.

§ 6

Hauptsatzung

(1) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In der Hauptsatzung ist zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist; auch andere für die Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

(2) Änderungen der Hauptsatzung sollen in der Weise getroffen werden, daß eine Änderung des Satzungstextes oder eine zusätzliche Vorschrift beschlossen wird. Im Falle des § 9 Absatz 2 bedarf der Änderungsbeschluß der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Im letzten Jahr der Wahlzeit der Gemeindevertretung sollen keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden.

§ 7

Gemeindegebiet

Das Gebiet der Gemeinde soll so bemessen sein, daß die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

§ 8

Einwohner und Bürger

(1) Einwohner ist, wer in der Gemeinde wohnt.
(2) Bürger der Gemeinde sind die wahlberechtigten Einwohner.

§ 9

Gemeindeverfassung

(1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde; sie trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Die laufende Verwaltung besorgt der Gemeindevorstand.

(2) Der Gemeindevorstand ist kollegial zu gestalten und führt in Städten die Bezeichnung Magistrat; gültig sind die Bestimmungen für Gemeinden mit Magistratsverfassung. In Gemeinden unter 3000 Einwohnern, in denen bisher die Verwaltung der Gemeinde bei dem Bürgermeister lag, kann die Hauptsatzung bestimmen, daß der Bürgermeister Gemeindevorstand ist. Alsdann gelten die Bestimmungen für Gemeinden mit Bürgermeisterverfassung.

(3) In Gemeinden mit nicht mehr als einhundert Einwohnern liegt die Verwaltung bei der Gemeindeversammlung und dem Bürgermeister. Es gelten die Vorschriften des § 80.

§ 10

Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, daß die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

§ 11

Aufsicht

Die Aufsicht des Staates schützt die Gemeinden in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.

ZWEITER TEIL

Name, Bezeichnungen und Hoheitszeichen

§ 12

Name

Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen. Die Landesregierung kann auf Antrag oder nach Anhörung der Gemeinde den Gemeindefinamen ändern; sie bestimmt auch den Namen einer neu gebildeten Gemeinde. Das gleiche gilt für die besondere Benennung von Gemeindeteilen. Über die Änderung der Schreibweise und die Beifügung von Unterscheidungsmerkmalen entscheidet der Minister des Innern.

§ 13

Bezeichnungen

(1) Die Bezeichnung Stadt führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach dem bisherigen Recht zusteht. Die Landesregierung kann die Bezeichnung Stadt an Gemeinden verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und Wirtschaftsverhältnissen städtisches Gepräge tragen.

(2) Die Gemeinden können auch andere Bezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinde beruhen, weiterführen. Der Minister des Innern kann nach Anhörung der Gemeinde derartige Bezeichnungen verleihen oder ändern.

§ 14

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen. Die Änderung von Wappen und Flaggen sowie die Annahme neuer Wappen und Flaggen bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

(2) Die Gemeinden führen Dienstsiegel. Gemeinden, die zur Führung eines Wappens berechtigt sind, führen dieses in ihrem Dienstsiegel. Die übrigen Gemeinden führen in ihrem Dienstsiegel die Wappenfigur des Landes. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern.

DRITTER TEIL

Gemeindegebiet

§ 15

Gebietsbestand

(1) Das Gebiet der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören (Gemarkung). Grenzstreitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören. Der Minister des Innern kann jedoch, wenn besondere Gründe vorliegen, zulassen, daß Grundstücke außerhalb einer Gemeinde verbleiben (gemeindefreie Grundstücke). Er regelt die Verwaltung der gemeindefreien Grundstücke durch eine Verordnung.

§ 16

Grenzänderung

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Gemeindegrenzen geändert und Gemeinden aufgelöst oder neugebildet werden. Die beteiligten Gemeinden und Landkreise sind vorher zu hören.

(2) Werden durch die Änderung von Gemeindegrenzen die Grenzen von Gemeindeverbänden berührt, bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen auch die Änderung der Gemeindeverbandsgrenzen.

§ 17

Verfahren

(1) Die Gemeinden haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Verhandlungen über die Änderung ihres Gebiets aufnehmen. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit an den Verhandlungen teilnehmen.

(2) Sind die beteiligten Gemeinden und Landkreise einverstanden, so spricht die Landesregierung die Änderung des Gemeindegebiets aus und bestimmt den Tag der Rechtswirksamkeit. Ist eine Gemeinde oder ein Landkreis mit der Grenzänderung nicht einverstanden, bedarf es eines Gesetzes.

(3) In Fällen von geringerer Bedeutung entscheidet der Minister des Innern über die Änderung des Gemeindegebiets; er kann die Entscheidung auf nachgeordnete Behörden übertragen. Das Nähere wird durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

§ 18

Auseinandersetzung
und Übergangsregelung

(1) Die beteiligten Gemeinden können die näheren Bedingungen der Grenzänderung in einem Vertrag festlegen. Dabei kann insbesondere eine Nachwahl oder die Ergänzung der Gemeindevertretung für den Rest der Wahlzeit vorgesehen werden. Der Grenzänderungsvertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Kommt ein Grenzänderungsvertrag zwischen den beteiligten Gemeinden nicht zustande oder wird der Grenzänderungsvertrag von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, trifft diese die für die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge, die Verwaltung und das Ortsrecht notwendigen Bestimmungen. Das gleiche gilt, soweit der Grenzänderungsvertrag keine erschöpfende Regelung enthält.

(3) Die Genehmigung des Grenzänderungsvertrags und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Auseinandersetzung begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten. Sie bewirken den Übergang, die Beschränkung oder Aufhebung von dinglichen Rechten. Die Aufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuchs, des Wasserbuchs und anderer öffentlicher Bücher. Sie kann Unschädlichkeitszeugnisse ausstellen.

(4) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Änderung des Gemeindegebiets erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren.

VIERTER TEIL

Einwohner und Bürger

§ 19

Öffentliche Einrichtungen, Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde hat die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

(2) Sie kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Satzung kann Ausnahmen von Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

§ 20

Teilnahme an öffentlichen Einrichtungen und Gemeindelasten

(1) Die Einwohner der Gemeinden sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbe-

betrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindelasten beizutragen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und für Personenvereinigungen.

§ 21

Ehrenämter

(1) Ein Ehrenamt oder eine andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde soll nur Bürgern übertragen werden, die sich in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen. Der Bürger hat eine ehrenamtliche Tätigkeit, wenn sie ihm übertragen wird, zu übernehmen; dies gilt nicht für das Amt des Bürgermeisters, des Beigeordneten und des Kassenverwalters.

(2) Die Berufung der Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit obliegt dem Gemeindevorstand, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann, wenn sie nicht auf Zeit erfolgt ist, jederzeit zurückgenommen werden.

(3) Ehrenamtliche Tätigkeit endet bei Verlust des Bürgerrechts.

§ 22

Persönliche Dienste

Die Gemeinde ist berechtigt, zur Erfüllung dringlicher öffentlicher Aufgaben die Einwohner für eine beschränkte Zeit zu persönlichen Diensten und anderen Leistungen im Rahmen des Herkömmlichen heranzuziehen; hierbei sind die persönlichen Verhältnisse der Einwohner angemessen zu berücksichtigen. Zu Leistungen nach Satz 1, mit Ausnahme von persönlichen Diensten, können auch juristische Personen und Personenvereinigungen sowie solche Personen herangezogen werden, die nicht in der Gemeinde wohnen, jedoch in der Gemeinde Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben. Der Kreis der Verpflichteten sowie die Art und der Umfang der Leistungen sind durch Satzung festzulegen.

§ 23

Ablehnung von Ehrenämtern

(1) Der Bürger kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, kann in eine Buße bis zu 150 Deutsche Mark genommen werden. Über die Verhängung der Buße entscheidet die Stelle, die für die Berufung zuständig ist. Die Buße wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 24

Amtsverschwiegenheit

(1) Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, ist wie ein Gemeindebeamter zur Verschwie-

genheit verpflichtet. Er darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die er verschwiegen zu sein hat, nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch dann, wenn er nicht mehr ehrenamtlich tätig ist.

(2) Wer diese Pflichten verletzt, kann gemäß § 23 Absatz 2 in eine Buße genommen werden.

§ 25

Widerstreit der Interessen

(1) Niemand darf in ehrenamtlicher Tätigkeit bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn er an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Wer in einer Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst für jemand tätig geworden oder wer gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, der an der Erledigung einer Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat, darf bei dieser Angelegenheit nicht in ehrenamtlicher Tätigkeit beratend oder entscheidend mitwirken.

(3) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Gemeindevorstand.

(4) Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muß den Beratungsraum verlassen.

§ 26

Treupflicht

Ehrenbeamte haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln. Das gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Bürger, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Gemeindevorstand.

§ 27

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) Ehrenamtliche Bürgermeister und Kassenverwalter erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung; ehrenamtlichen Beigeordneten, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und seinen Stellvertretern kann eine solche gewährt werden. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.

(2) Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(3) Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar.

(4) Der Minister des Innern kann durch Verordnung Mindest- und Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung bestimmen.

§ 28

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Gemeinde kann Bürgern, die mindestens zwanzig Jahre Gemeindevertreter oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(3) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

FÜNFTER TEIL

Verwaltung der Gemeinde

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Titel I

Wahlrecht

§ 29

Wahlgrundsätze

Die Bürger der Gemeinde nehmen durch die Wahl der Gemeindevertreter an der Verwaltung der Gemeinde teil. Gewählt wird in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl.

§ 30

Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind diejenigen Einwohner, die

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder durch Gesetz einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind,
- b) das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- c) seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Wer in mehreren Gemeinden Wohnsitz hat, ist nur in der Gemeinde wahlberechtigt, in der er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat (Hauptwohnsitz).

(2) Hauptamtliche Bürgermeister, hauptamtliche Beigeordnete und Landräte sind ohne Rücksicht auf die Dauer des Wohnsitzes mit dem Amtsantritt in der Gemeinde wahlberechtigt.

§ 31

Ausschluß vom Wahlrecht

(1) Nicht wahlberechtigt ist,

- a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
- b) wer durch rechtskräftigen Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht verloren hat.

(2) Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder sich in Strafhaft befinden.

§ 32

Passives Wahlrecht

(1) Wählbar als Gemeindevertreter oder zu einem Ehrenamt der Gemeinde sind die Wahlberechtigten, die am Wahltage das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde wohnen.

(2) Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 33

Nachträglicher Fortfall der Wählbarkeit

(1) Tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der das Ruhen der Wahlberechtigung (§ 31 Absatz 2) zur Folge hat, so kann die ehrenamtliche Tätigkeit vorzeitig für beendet erklärt werden. Die Entscheidung trifft für Gemeindevertreter die Gemeindevertretung, im übrigen die für die Berufung zuständige Stelle.

(2) Fällt im übrigen eine Voraussetzung der Wählbarkeit fort, oder tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der den Ausschluß von der Wählbarkeit zur Folge hat, so endet damit die Tätigkeit als Gemeindevertreter oder das Ehrenamt in der Gemeinde.

§ 34

Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.

Titel II

Gemeindevertreter

§ 35

Unabhängigkeit

(1) Die Gemeindevertreter üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das

Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

(2) Für die Tätigkeit der Gemeindevertreter gelten die Vorschriften der §§ 24, 25 und 26 mit der Maßgabe, daß die dort vorgesehenen Entscheidungen von der Gemeindevertretung getroffen werden.

§ 36

Wahlzeit

(1) Die Gemeindevertreter werden für vier Jahre gewählt (Wahlzeit). Unberührt bleiben die besonderen Bestimmungen für Wiederholungs- und Nachwahlen.

(2) Die Neuwahl muß vor Ablauf der Wahlzeit stattfinden. Die Landesregierung bestimmt den Tag der Neuwahl einheitlich für alle Gemeinden.

§ 37

Verpflichtung der Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreter werden, nachdem sie in der ersten Sitzung nach der Wahl den Vorsitzenden gewählt haben, von diesem auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet und in ihr Amt eingeführt. Die Verpflichtung erfolgt durch Handschlag zu Beginn der ersten öffentlichen Sitzung.

§ 38

Zahl der Gemeindevertreter

Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in Gemeinden

	bis zu	200	Einwohnern	5
von	201 bis zu	500	Einwohnern	7
von	501 bis zu	1 500	Einwohnern	9
von	1 501 bis zu	3 000	Einwohnern	12
von	3 001 bis zu	5 000	Einwohnern	15
von	5 001 bis zu	10 000	Einwohnern	18
von	10 001 bis zu	25 000	Einwohnern	24
von	25 001 bis zu	50 000	Einwohnern	36
von	50 001 bis zu	100 000	Einwohnern	48
von	100 001 bis zu	250 000	Einwohnern	60
von	250 001 bis zu	500 000	Einwohnern	70
	über	500 000	Einwohnern	80

Titel III

Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeindebedienstete

§ 39

Wahl und Amtszeit der Bürgermeister und Beigeordneten

(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden von der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten beträgt sechs Jahre. Ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Beigeordnete werden für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Im

Falle der Wiederwahl (§ 40) können hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete für eine längere Amtszeit, jedoch nicht mehr als zwölf Jahre, gewählt werden.

(3) Ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete scheidern vorzeitig aus, wenn sie zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig werden. Die Gemeindevertretung stellt das Ausscheiden fest.

§ 40

Wiederwahl

(1) Hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete sind verpflichtet, das Amt für eine weitere Amtszeit (§ 39 Absatz 2) zu übernehmen, wenn sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt und wenn die Anstellungsbedingungen bei der Wiederwahl nicht verschlechtert werden. Bei unbegründeter Ablehnung verlieren sie den Anspruch auf Versorgung. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete, die bei Ablauf der Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete, die nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 wiedergewählt werden, haben Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen.

§ 41

Weiterführung der Amtsgeschäfte

Um die geordnete Fortführung der Verwaltung zu sichern, sind Bürgermeister und Beigeordnete auf Beschluß der Gemeindevertretung verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte weiterzuführen, bis ihre Nachfolger das Amt antreten, jedoch nicht länger als drei Monate; dies gilt nicht, wenn die Weiterführung der Amtsgeschäfte für den Beamten eine unbillige Härte bedeuten würde. Hauptamtlichen Bürgermeistern und hauptamtlichen Beigeordneten sind für die Zeit der Weiterführung der Amtsgeschäfte die bisherigen Bezüge, ehrenamtlichen die Aufwandsentschädigung weiterzugewähren.

§ 42

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten;
persönliche Voraussetzungen

(1) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten wird durch einen Ausschuß der Gemeindevertretung vorbereitet. Der Ausschuß hat über das Ergebnis seiner Arbeit in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu berichten.

(2) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit stattfinden. Die Stellen sollen öffentlich ausgeschrieben werden.

(3) Zum hauptamtlichen Bürgermeister oder hauptamtlichen Beigeordneten sollen nur Personen gewählt werden, die das Vertrauen der Bevölkerung genießen und die für ihr Amt erforderliche Eignung besitzen.

§ 43

Ausschließungsgründe

(1) Wer gegen Entgelt im Dienste der Gemeinde oder einer Gesellschaft steht, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist, kann nicht ehrenamtlich Bürgermeister oder ehrenamtlicher Beigeordneter sein. Die Aufsichtsbehörde kann hiervon Befreiung erteilen.

(2) Bürgermeister und Beigeordnete dürfen nicht miteinander bis zum zweiten Grade verwandt oder im ersten Grade verschwägert oder durch Adoption oder Ehe verbunden sein. Entsteht ein solches Verhältnis nachträglich, hat einer der Beteiligten auszuscheiden; ist einer der Beteiligten Bürgermeister, scheidet der andere aus; ist einer der Beteiligten hauptamtlich, der andere ehrenamtlich tätig, scheidet letzterer aus. Im übrigen entscheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen können, das Los. In Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern kann die Aufsichtsbehörde von dem Hindernis der Verwandtschaft, Adoption und Schwägerschaft Ausnahmen zulassen, wenn triftige Gründe hierfür sprechen und ein Mißbrauch ausgeschlossen erscheint.

§ 44

Ehrenamtliche
und hauptamtliche Verwaltung

Bürgermeister und Beigeordnete sind in Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern ehrenamtlich tätig. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß die Stelle des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten hauptamtlich zu verwalten ist. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern muß die Stelle des Bürgermeisters hauptamtlich besetzt werden. Im übrigen bestimmt die Hauptsatzung, welche weiteren Stellen hauptamtlich zu besetzen sind; die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten darf die der ehrenamtlichen nicht übersteigen.

§ 45

Amtsbezeichnung

(1) In kreisfreien Städten führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister, der Erste Beigeordnete die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

(2) In Städten führen der mit der Verwaltung des Geldwesens beauftragte hauptamtliche Beigeordnete die Bezeichnung Stadtkämmerer, die übrigen Beigeordneten die Bezeichnung Stadtrat. Der Bezeichnung Stadtrat kann ein das Arbeitsgebiet kennzeichnender Zusatz (Stadtschulrat, Stadtbaurat usw.) beigefügt werden.

(3) Im übrigen kann die Amtsbezeichnung der Beigeordneten durch die Hauptsatzung geregelt werden.

§ 46

Einführung und Verpflichtung

(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Bei der Einführung soll dem Beamten eine Urkunde über die Berufung in das Amt überreicht werden.

(3) Mit der Einführung beginnt die Amtszeit.

(4) Die Vorschriften des Absatz 1 bis 3 gelten nicht für Beamte, die durch Wiederwahl berufen werden.

§ 47

Vertretung des Bürgermeisters,
Zahl der Beigeordneten

(1) Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters; er soll als allgemeiner Vertreter nur tätig werden, wenn der Bürgermeister verhindert ist. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der Erste Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Gemeindevorstand.

(2) In jeder Gemeinde sind mindestens zwei Beigeordnete zu bestellen. Die Hauptsatzung kann eine höhere Zahl von Beigeordneten vorsehen.

§ 48

Rechtsverhältnisse
der Gemeindebediensteten

Die Rechte und Pflichten der Gemeindebediensteten bestimmen sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes besagt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst. Die Besoldung der Gemeindebeamten soll derjenigen der vergleichbaren Staatsbeamten entsprechen; die nähere Regelung bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten.

II. Abschnitt

Bestimmungen für Gemeinden mit Magistrats-
verfassung

Titel I

Gemeindevertretung

§ 49

Zusammensetzung und Bezeichnung

Die Gemeindevertretung besteht aus den Gemeindevertretern. In den Städten führen die Gemeindevertreter die Bezeichnung Stadtverordnete, die Gemeindevertretung die Bezeichnung Stadtverordnetenversammlung und der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Bezeichnung Stadtverordnetenvorsteher.

§ 50

Aufgaben

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über die Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Sie kann die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf andere Gemeindeorgane, insbesondere auf den Gemeindevorstand, übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die in § 51 aufgeführten Angelegenheiten. Die Übertragung bestimmter Arten von Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand kann in der Hauptsatzung niedergelegt werden. Die Gemeindevertretung kann Angelegenheiten, deren Beschlußfassung sie auf andere Gemeindeorgane übertragen hat, jederzeit an sich ziehen. Ist die Übertragung in der Hauptsatzung niedergelegt, ist die Vorschrift des § 6 Absatz 2 zu beachten.

(2) Die Gemeindevertretung überwacht die gesamte Verwaltung der Gemeinde und die Geschäftsführung des Gemeindevorstands, insbesondere die Verwendung der Gemeindecinnahmen. Sie kann zu diesem Zweck vom Gemeindevorstand Einsicht in die Akten durch einen von ihr bestimmten Ausschuß oder durch einzelne von ihr beauftragte Gemeindevertreter verlangen. Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertretung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

§ 51

Ausschließliche Zuständigkeiten

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Gemeindevertretung nicht übertragen:

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
2. die auf Grund der Gesetze von der Gemeindevertretung vorzunehmenden Wahlen,
3. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
4. die Änderung der Gemeindegrenzen,
5. die Feststellung des Stellenplans und die Anstellung, Beförderung, Entlassung und Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde im Rahmen des allgemeinen Beamten- und Arbeitsrechts,
6. den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
7. den Erlaß der Haushaltsatzung und die Feststellung des Haushaltplans,
8. die Genehmigung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Ausgaben nach näherer Maßgabe des § 121,
9. die Beratung der Jahresrechnung und die Entlastung des Gemeindevorstands,
10. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, die für größere Teile der Gemeindebevölkerung von Bedeutung sind,

11. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
12. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
13. die Änderung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung sowie die Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens,
14. die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen oder Gemeindegliederklassenvermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen oder Gemeindegliederklassenvermögen,
15. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
16. die Zustimmung zur Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts über die Pflichtaufgaben hinaus,
17. die Genehmigung der Verträge von Mitgliedern des Gemeindevorstands oder von Gemeindevertretern mit der Gemeinde im Falle des § 77 Absatz 2,
18. die Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung und den Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
19. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 52

Öffentlichkeit

(1) Die Gemeindevertretung faßt ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 53

Beschlüßfähigkeit

(1) Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Gemeindevertretung zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 54

Abstimmung

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 55 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 55

Wahlen

(1) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, im übrigen für jede zu besetzende Stelle in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind gleichartige Stellen im Sinne des Satz 1; wird die Stelle des Ersten Beigeordneten ehrenamtlich verwaltet, so ist derjenige Erster Beigeordneter, der bei der Zuteilung der Stellen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen die erste Stelle erhalten hat; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(2) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden; dies gilt nicht für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeister.

(3) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren die für die Wahl der Gemeindevertretung geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(4) Wird nach Stimmenmehrheit gewählt, ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Wenn im ersten Wahlgang oder bei der Stichwahl nur auf zwei Personen Stimmen gefallen sind und wenn jede dieser Personen die gleiche Stimmenzahl erzielt hat, findet zwischen den beiden ein weiterer Wahlgang statt. Im übrigen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los darüber, wer in die Stichwahl zu bringen oder wer im letzten Wahlgang gewählt ist. Das Los wird von dem Vorsitzenden gezogen.

(5) Auf die Stimmabgabe bei den durch die Gemeindevertretung vorzunehmenden Wahlen findet § 25 keine Anwendung.

§ 56

Einberufung

(1) Die Gemeindevertretung tritt zum erstenmal binnen einem Monat nach der Wahl, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreter oder der Gemeindevorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeindevertretung gehören.

(2) Die Ladung zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 57

Vorsitzender

(1) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Vertreter. Die Zahl der Vertreter bestimmt die Hauptsatzung. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied der Gemeindevertretung den Vorsitz.

(2) Das Amt des Vorsitzenden endet, wenn es die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter beschließt. Das gleiche gilt für seine Vertreter.

§ 58

Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende beruft die Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen. Hierauf muß in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Im Falle des § 53 Absatz 2 muß die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Gemeindevertretung, er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht. Er führt die Beschlüsse der Gemeindevertretung aus, welche die innere Ordnung der Gemeindevertretung betreffen.

(3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind am Tage nach erfolgter Ladung der Gemeindevertreter in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 59

Teilnahme des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen der Gemeindevertretung teil. Er muß jederzeit zu

dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 60

Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung

(1) Die Gemeindevertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, wie die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Form der Ladung, die Sitz- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann für Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen Geldbußen bis zum Betrag von einhundert Deutsche Mark, bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigtem Fernbleiben, den Ausschluß auf Zeit, längstens für drei Monate vorsehen. Über diese Maßnahmen entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten kann der Vorsitzende ein Mitglied der Gemeindevertretung für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen. Gegen den Ausschluß kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden; diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen. Weitergehende Maßnahmen auf Grund der Geschäftsordnung bleiben unberührt.

§ 61

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muß ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, zwei Gemeindevertretern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist zu verlesen. Die Geschäftsordnung kann an Stelle der Verlesung die Offenlegung der Niederschrift vorsehen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 62

Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden. Sie kann unbeschadet der Vorschrift des § 51 bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlußfassung übertragen. Die Ausschüsse haben über ihre Tätig-

keit in der Gemeindevertretung Bericht zu erstatten.

(2) Es soll ein Finanzausschuß bestellt werden. Im übrigen bestimmt die Gemeindevertretung Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht dem Ausschuß als Mitglied angehören.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Bestimmungen der §§ 53, 54, 55, 58 Absatz 1 bis 3, 59 und 61 Absatz 1 gelten sinngemäß für die Ausschüsse. Im Falle des § 25 entscheidet der Ausschuß. Im übrigen bleiben das Verfahren und die innere Ordnung der Ausschüsse der Regelung durch die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung vorbehalten.

(6) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(7) Über das Ergebnis der Ausschußsitzungen haben die Vorsitzenden der Presse und dem Rundfunk auf Verlangen Auskunft zu geben. Die Vorschriften des § 3 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949 (GVBl. S. 75) sind entsprechend anzuwenden.

§ 63

Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung

(1) Der Gemeindevorstand hat einem Beschluß der Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn der Beschluß das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung; über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Gemeindevertretung, die mindestens drei Tage nach der ersten liegen muß, nochmals zu beschließen.

(2) Verletzt auch der neue Beschluß das Recht, hat der Gemeindevorstand ihn zu beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung der Gemeindevertretung bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung sind die Rechtsbehelfe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) mit der Maßgabe gegeben, daß an die Stelle des Einspruchs die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde tritt. Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften des § 39 Absatz 1 und 2 und der §§ 40, 41, 42 und 45 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung. Die Beschwerde ist beim Gemeindevorstand einzulegen; die Frist wird auch durch Einlegung bei der Aufsichtsbehörde gewahrt. Hält der Gemeindevorstand die Beschwerde für begründet, hat er ihr abzuhelpen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich der

Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren kann sowohl von dem Gemeindevorstand als auch von der Gemeindevertretung erhoben werden. Die Gemeindevertretung bestellt zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte.

(3) Der Gemeindevorstand hat, wenn der Beschluß eines Ausschusses im Falle des § 62 Absatz 1 Satz 2 das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde gefährdet, die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

§ 64

Auflösung der Gemeindevertretung

(1) Die Aufsichtsbehörde hat eine Gemeindevertretung aufzulösen, wenn diese dauernd beschlußunfähig ist.

(2) Binnen drei Monaten nach Auflösung der Gemeindevertretung hat die Nachwahl stattzufinden.

TITEL II

Magistrat

§ 65

Zusammensetzung

(1) Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ersten Beigeordneten und weiteren ehrenamtlichen und, soweit erforderlich, auch hauptamtlichen Beigeordneten.

(2) Die Mitglieder des Magistrats dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevertreter sein.

§ 66

Aufgaben des Magistrats

(1) Der Magistrat ist die Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Er besorgt nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Gemeinde. Er hat insbesondere

- a) die Gesetze und Verordnungen sowie die im Rahmen der Gesetze erlassenen Weisungen der Aufsichtsbehörde auszuführen;
- b) die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten und auszuführen;
- c) die ihm nach diesem Gesetz obliegenden und die ihm von der Gemeindevertretung allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Gemeindeangelegenheiten zu erledigen;
- d) die öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde und das sonstige Gemeindevermögen zu verwalten;
- e) die Gemeindeabgaben nach den Gesetzen und nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung auf die Verpflichteten zu verteilen und

ihre Beitreibung zu bewirken sowie die Einkünfte der Gemeinde einzuziehen;

- f) den Haushaltplan aufzustellen, das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;
- g) die Gemeinde zu vertreten, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden zu vollziehen.

(2) Der Magistrat hat die Bürger in geeigneter Weise, insbesondere durch öffentliche Rechenschaftsberichte über wichtige Fragen der Gemeindeverwaltung zu unterrichten und das Interesse der Bürger an der Selbstverwaltung zu pflegen.

§ 67

Beschlußfassung

(1) Der Magistrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.

(2) Geheime Abstimmung ist unzulässig; dies gilt auch für Wahlen, es sei denn, daß ein Drittel der Mitglieder des Magistrats eine geheime Abstimmung verlangt. Im übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 sinngemäß.

§ 68

Beschlußfähigkeit

(1) Der Magistrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 69

Einberufung

(1) Der Bürgermeister beruft, soweit nicht regelmäßige Sitzungstage festgesetzt sind, den Magistrat so oft, wie es die Geschäfte erfordern; in der Regel soll jede Woche eine Sitzung stattfinden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 58 Absatz 1 und 61 gelten sinngemäß für die Verhandlungen des Magistrats; die Niederschrift ist jedoch nur von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 70

Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Magistrats vor und führt sie aus, soweit nicht Beigeordnete mit der Ausführung beauftragt sind. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der

gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Er verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Magistrats; ausgenommen sind die Arbeitsgebiete, für welche hauptamtliche Beigeordnete von der Gemeindevertretung besonders gewählt sind.

(2) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem Bürgermeister und den zuständigen Beigeordneten selbständig erledigt.

(3) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Magistrats nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Magistrat hierüber zu berichten.

§ 71

Vertretung der Gemeinde

(1) Der Magistrat vertritt die Gemeinde. Erklärungen der Gemeinde werden in seinem Namen durch den Bürgermeister oder dessen allgemeinen Vertreter, innerhalb der einzelnen Arbeitsgebiete durch die dafür eingesetzten Beigeordneten abgegeben. Der Magistrat kann auch andere Gemeindebedienstete mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen.

(2) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsigel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satz 1 erteilt ist.

(3) Bei der Vollziehung von Erklärungen sollen Magistratsmitglieder ihre Amtsbezeichnung, die übrigen mit der Abgabe von Erklärungen beauftragten Gemeindebediensteten einen das Auftragsverhältnis kennzeichnenden Zusatz beifügen.

§ 72

Kommissionen (Deputationen)

(1) Der Magistrat kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen (Deputationen) bilden, die ihm unterstehen.

(2) Die Kommissionen (Deputationen) bestehen aus dem Bürgermeister, weiteren vom Magistrat bestimmten Beigeordneten sowie aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Bürgern. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen

Bürger werden von der Gemeindevertretung gewählt, die sachkundigen Bürger auf den Vorschlag der am Geschäftszweig der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen; Näheres ist durch eine Satzung (§ 5 oder § 6) zu regeln.

(3) Den Vorsitz in den Kommissionen (Deputationen) führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Beigeordneter.

(4) Der Magistrat kann das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommissionen (Deputationen) näher regeln. Sind keine abweichenden Bestimmungen getroffen, so gelten die §§ 67, 68 und 69 entsprechend.

§ 73

Personalangelegenheiten

(1) Der Magistrat stellt die Gemeindebediensteten an, er befördert und entläßt sie. Der Stellenplan und die von der Gemeindevertretung gegebenen Richtlinien sind dabei einzuhalten. § 39 Absatz 1 und § 130 Absatz 3 bleiben unberührt.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde mit Ausnahme der Beigeordneten. Durch Verordnung der Landesregierung wird bestimmt, wer die Obliegenheiten des Dienstvorgesetzten gegenüber dem Bürgermeister und den Beigeordneten wahrnimmt, wer oberste Dienstbehörde und wer Einleitungsbehörde im Sinne des Dienststrafrechts für Gemeindebedienstete ist.

§ 74

Beanstandung

(1) Der Bürgermeister hat einem Beschluß des Magistrats zu widersprechen, wenn der Beschluß das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung; über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Magistrats nochmals zu beschließen. Findet die Angelegenheit auf diese Weise nicht ihre Erledigung, kann der Bürgermeister die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen.

(2) Unterläßt es der Magistrat, einem Beschluß der Gemeindevertretung gemäß § 63 zu widersprechen, hat der Bürgermeister dies zu tun.

§ 75

Erzwingung eines Dienststrafverfahrens durch die Gemeindevertretung

(1) Verletzt ein Bürgermeister oder Beigeordneter seine Amtspflicht gröblich, kann die Gemeindevertretung bei der Einleitungsbehörde die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens beantragen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

(2) Lehnt die Einleitungsbehörde den Antrag ab, kann die Gemeindevertretung binnen einem Monat

die Dienststrafkammer anrufen; der Beschluß bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Die Dienststrafkammer darf dem Antrag nur stattgeben, wenn das Dienststrafverfahren voraussichtlich zur Entfernung aus dem Dienst führen wird.

(3) Gibt die Dienststrafkammer dem Antrag statt, bewirkt ihre Entscheidung die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens. Sie entscheidet zugleich über die vorläufige Dienstenthebung und über die Einbehaltung von Dienstbezügen.

(4) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verfahren nach Absatz 2 und in einem nach Absatz 3 angeordneten Dienststrafverfahren bestellt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte.

(5) Das Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Stellung der Gemeindevertretung und der Einleitungsbehörde in einem nach Absatz 3 angeordneten Dienststrafverfahren, regelt die Landesregierung durch eine Verordnung.

§ 76

Abberufung

(1) Hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete können von der Gemeindevertretung vorzeitig abberufen werden. Der Antrag auf vorzeitige Abberufung kann nur von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gestellt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. Über die Abberufung ist zweimal zu beraten und abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten erfolgen. Eine Abkürzung der Ladungsfrist (§ 57 Absatz 1) ist nicht statthaft.

(2) Wird ein Bürgermeister oder Beigeordneter vorzeitig abberufen, hat er Anspruch auf diejenige Versorgung, die ihm zugestanden hätte, wenn er die Amtszeit ordnungsmäßig vollendet hätte. Bis zum Ablauf der Amtszeit erhält er jedoch die vollen Amtsbezüge, ausgenommen eine etwaige Dienstaufwandsentschädigung; auf die Amtsbezüge wird angerechnet, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt; ein Drittel der Arbeitseinkünfte, mindestens jedoch zweihundert Deutsche Mark monatlich, bleiben anrechnungsfrei.

§ 77

Ansprüche gegen Mitglieder des Magistrats, Verträge mit ihnen und mit Gemeindevertretern

(1) Ansprüche der Gemeinde gegen Bürgermeister und Beigeordnete werden von der Gemeindevertretung geltend gemacht. Die Gemeindevertretung wählt zu diesem Zweck aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte.

(2) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Magistrats und mit Gemeindevertretern bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung, es sei denn, daß es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die für die Gemeinde unerheblich sind.

III. ABSCHNITT

Bestimmungen für Gemeinden mit Bürgermeisterverfassung

§ 78

Gemeindevertretung

(1) Für die Gemeindevertretung gelten die Vorschriften der §§ 49 bis 64; jedoch führt der Bürgermeister den Vorsitz in der Gemeindevertretung.

(2) An den Sitzungen der Gemeindevertretung nehmen auch die Beigeordneten teil.

§ 79

Gemeindevorstand

(1) Gemeindevorstand ist der Bürgermeister. Die Beigeordneten stehen ihm bei Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite; sie sind an seine Weisungen gebunden. Zur Förderung einer einheitlichen Verwaltung soll der Bürgermeister regelmäßige Besprechungen mit den Beigeordneten abhalten.

(2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevertreter sein.

(3) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde. Erklärungen der Gemeinde werden durch ihn oder seinen allgemeinen Vertreter, innerhalb der einzelnen Arbeitsgebiete durch die dafür eingesetzten Beigeordneten abgegeben. Der Bürgermeister kann auch andere Gemeindebeamte mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen.

(4) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie entweder vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter und einem weiteren Beigeordneten handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. § 71 Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

(5) Bei der Vollziehung von Erklärungen sollen die Beigeordneten im Falle des Absatz 4 ihre Amtsbezeichnung, im übrigen einen das Vertretungsverhältnis, die anderen mit der Abgabe von Erklärungen beauftragten Gemeindebediensteten einen das Auftragsverhältnis kennzeichnenden Zusatz beifügen.

(6) Die Vorschriften der §§ 66, 72, 73, 75, 76 und 77 finden sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister tritt. Anstellung, Beförderung und Entlassung des Gemeindevorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung.

IV. ABSCHNITT

Gemeindeversammlung

§ 80

Gemeindeversammlung

In Gemeinden mit nicht mehr als einhundert Einwohnern liegt die Verwaltung in den Händen der Gemeindeversammlung und des Bürgermeisters. Die Gemeindeversammlung besteht aus den wahlberechtigten Bürgern; sie tritt an die Stelle der Gemeindevertretung. Im übrigen finden die Bestimmungen für Gemeinden mit Bürgermeisterverfassung entsprechend Anwendung.

V. ABSCHNITT

Maßnahmen zur Förderung der Selbstverwaltung

TITEL I

Förderung der Selbstverwaltung in größeren Gemeinden

§ 81

Ortsbezirke

(1) In größeren Gemeinden soll, um die Teilnahme der Bürger an der Verwaltung zu fördern, für Ortsteile, die eine engere örtliche Gemeinschaft darstellen, durch Beschluß der Gemeindevertretung eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden. Die Gemeinde ist zu diesem Zweck in Ortsbezirke einzuteilen. Die Einrichtung der örtlichen Verwaltung und die Abgrenzung der Ortsbezirke ist in der Hauptsatzung zu regeln.

(2) Die örtliche Verwaltung besteht aus dem Ortsbeirat und, falls dies tunlich erscheint, aus Ortskommissionen (Ortsdeputationen). Das Recht, Außenstellen der Gemeindeverwaltung einzurichten, bleibt unberührt.

§ 82

Ortsbeirat

(1) Der Ortsbeirat wird von der Gemeindevertretung auf Grund des Gemeindevahlresultates in den einzelnen Ortsbezirken für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirats wird durch die Hauptsatzung bestimmt.

(2) Der Ortsbeirat hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Gemeindevertretung oder vom Gemeindevorstand vorgelegt werden. Er soll zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil angehen, gehört werden; vor der Feststellung des Haushaltsplans durch die Gemeindevertretung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat unbeschadet des § 51 bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Entscheidung über-

tragen, wenn dadurch die Einheit der Verwaltung der Gemeinde nicht gefährdet wird. Ortsbeiräte, denen Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen sind, nehmen insoweit die Stellung von Ausschüssen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 ein.

(4) Ist für den Ortsbezirk eine Ortskommission (Ortsdeputation) bestellt, so führt der Vorsitzende, sind mehrere Ortskommissionen (Ortsdeputationen) bestellt, so führt der an Jahren älteste Vorsitzende auch den Vorsitz im Ortsbeirat; im übrigen wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(5) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirats gelten die Vorschriften des § 62 Absatz 4, 5 und 6 sinngemäß, jedoch sind die Sitzungen öffentlich.

(6) Wird die Gemeindevertretung vorzeitig aufgelöst, endet auch die Amtszeit des Ortsbeirats.

§ 83

Ortskommissionen
(Ortsdeputationen)

(1) Der Gemeindevorstand kann zur Wahrnehmung von Aufgaben, die ihrer Natur nach örtlich erledigt werden können, Ortskommissionen (Ortsdeputationen) einrichten, die ihm untergeordnet sind.

(2) Die Ortskommissionen bestehen aus Mitgliedern des Gemeindevorstands oder anderen Gemeindebediensteten, die vom Gemeindevorstand bestimmt werden, sowie aus Mitgliedern des Ortsbeirats und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Bürgern des Ortsbezirks. Die Mitglieder des Ortsbeirats und die sachkundigen Bürger werden von dem Ortsbeirat gewählt.

(3) Der Vorsitzende der Ortskommission wird von dem Bürgermeister bestimmt.

(4) Für das Verfahren gilt § 72 Absatz 4 sinngemäß.

TITEL II

Förderung der Verwaltung benachbarter
Gemeinden

§ 84

Gemeinschaftliche Verwaltungseinrichtungen

(1) Benachbarte Gemeinden können durch übereinstimmenden Beschluß der Gemeindevertretungen zur gemeinschaftlichen Verwaltung ihrer Angelegenheiten gemeinschaftliche Bedienstete (§ 85) oder einen gemeinschaftlichen Gemeindevorstand (§§ 86 bis 88) bestellen.

(2) Kleinere benachbarte kreisangehörige Gemeinden sollen zur Stärkung ihrer Verwaltungskraft von gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtungen im Sinne des Absatz 1 Gebrauch machen, wenn dies aus Gründen einer zweckentsprechenden und sparsamen Verwaltung geboten erscheint.

(3) Die obere Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und mit Zustimmung des Kreistages Maßnahmen im Sinne des Absatz 1 anordnen. Hiervon soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, um kleinen Gemeinden die Erledigung von Aufgaben zu ermöglichen, die hauptamtliche Fachkräfte erfordern, oder wenn durch die Entwicklung eines zusammenhängenden Gebiets die einheitliche Lösung kommunaler Aufgaben notwendig wird.

(4) Das Recht, zur gemeinschaftlichen Erledigung ihrer Angelegenheiten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen oder Zweckverbände zu bilden, bleibt den Gemeinden unbenommen.

§ 85

Gemeinschaftliche Gemeindebedienstete

(1) Die Rechtsstellung des gemeinschaftlichen Bediensteten wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden geregelt.

(2) Der gemeinschaftliche Bedienstete erledigt die ihm übertragenen Aufgaben für die einzelnen Gemeinden nach Weisung des Gemeindevorstands.

§ 86

Gemeinschaftlicher Gemeindevorstand

(1) Der gemeinschaftliche Gemeindevorstand besteht,

- a) wenn in den beteiligten Gemeinden die Magistratsverfassung gilt, aus dem gemeinschaftlichen Bürgermeister und den gemeinschaftlichen Beigeordneten,
- b) wenn in den beteiligten Gemeinden die Bürgermeisterverfassung gilt, aus dem gemeinschaftlichen Bürgermeister; zu seiner Vertretung und Unterstützung kann ein gemeinschaftlicher Beigeordneter bestellt werden, der an seine Weisungen gebunden ist.

Gemeinschaftliche Bedienstete können bestellt werden.

(2) Wählbar als ehrenamtlicher gemeinschaftlicher Bürgermeister oder Beigeordneter ist, wer in einer der beteiligten Gemeinden die Wählbarkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes besitzt. Im Falle des Absatz 1 Buchstabe b) wird der gemeinschaftliche Beigeordnete aus der Mitte der Beigeordneten der beteiligten Gemeinden gewählt.

(3) Die Anstellung, Beförderung und Entlassung der gemeinschaftlichen Bediensteten obliegt dem gemeinschaftlichen Gemeindevorstand.

(4) Durch die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Gemeindeverwaltungsbehörde wird die Selbständigkeit der beteiligten Gemeinden nicht berührt, soweit sich aus den §§ 87 und 88 nichts anderes ergibt.

§ 87

Gemeinschaftliche Beschlüßfassung

(1) Der gemeinschaftlichen Beschlüßfassung der beteiligten Gemeinden unterliegen

- a) die Wahl des hauptamtlichen gemeinschaftlichen Bürgermeisters und der gemeinschaftlichen Beigeordneten,
- b) die Festsetzung der Besoldung und der Aufwandsentschädigung des gemeinschaftlichen Bürgermeisters und der gemeinschaftlichen Beigeordneten,
- c) die Festsetzung des Stellenplans für die gemeinschaftlichen Bediensteten und des Haushaltplans für den gemeinschaftlichen Gemeindevorstand.

(2) Für die gemeinschaftliche Beschlüßfassung treten die Mitglieder der Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden als Gesamtvertretung unter dem Vorsitz des gemeinschaftlichen Bürgermeisters zusammen. Ist ein gemeinschaftlicher Bürgermeister nicht vorhanden, so führt das an Jahren älteste Mitglied der Gesamtvertretung den Vorsitz. Die Gesamtvertretung versammelt sich wenigstens einmal im Jahr.

(3) In der Gesamtvertretung hat jedes Mitglied so viel Stimmen, als sich bei Teilung der Zahl der wahlberechtigten Bürger seiner Gemeinde durch die Zahl der Gemeindevertreter seiner Gemeinde ergibt. Die Stimmenzahl ist nach unten auf volle Zahlen abzurunden. Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

§ 88

Aufgaben des gemeinschaftlichen Gemeindevorstands

Der gemeinschaftliche Gemeindevorstand nimmt die Obliegenheiten des Gemeindevorstands für alle beteiligten Gemeinden wahr. Ist im Falle des § 86 Absatz 1 Buchstabe b) kein gemeinschaftlicher Beigeordneter bestellt, wird der gemeinschaftliche Bürgermeister von dem Ersten Beigeordneten der größten Gemeinde vertreten.

§ 89

Verteilung der Kosten

Die Verteilung der persönlichen und sächlichen Kosten der gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtungen wird von den beteiligten Gemeinden geregelt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen.

§ 90

Sonderfälle

Werden Maßnahmen gemäß § 84 zwischen benachbarten Gemeinden mit verschiedener Verfas-

sung notwendig, so sind die Bestimmungen der §§ 84 bis 89 sinngemäß anzuwenden. Die gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde der beteiligten Gemeinden kann erforderlichenfalls die gemeinschaftliche Verwaltung zweckentsprechend regeln.

§ 91

Auflösung

Die Auflösung gemeinschaftlicher Verwaltungseinrichtungen bedarf des zustimmenden Beschlusses der Mehrheit der beteiligten Gemeinden und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde regelt, falls erforderlich, die Auseinandersetzung und Rechtsnachfolge.

SECHSTER TEIL

Gemeindegewirtschaft

I. ABSCHNITT

Gemeindevermögen

§ 92

Verwaltungsgrundsätze

(1) Das Gemeindevermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Mit möglichst wenig Kosten soll es den bestmöglichen Ertrag bringen.

(2) Das Gemeindevermögen ist aus Mitteln des ordentlichen Haushalts zu unterhalten.

(3) Für Vermögensgegenstände, die nach Alter, Verbrauch und sonstiger Wertminderung jeweils ersetzt oder nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sind die Mittel zur Ersatzbeschaffung oder Erweiterung aus Mitteln des ordentlichen Haushalts anzusammeln (Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).

§ 93

Vermögenserwerb

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände erwerben, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden.

(2) Die Gemeinde soll im allgemeinen den Erwerb von Vermögensgegenständen gegen Entgelt aus Mitteln des ordentlichen Haushalts, aus Vermögensbeständen oder aus Rücklagen decken, die sie für diesen Zweck aus Mitteln des ordentlichen Haushalts angesammelt hat. Darlehen zum Erwerb von Vermögensgegenständen soll sie nur aufnehmen, wenn es sich um einen nicht voraussehbaren außerordentlichen Bedarf handelt oder wenn sie aus sonstigen zwingenden Gründen Rücklagen nicht hat ansammeln können.

§ 94

Vermögensveräußerung

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie für ihre Aufgaben in absehbarer Zeit nicht

braucht, veräußern. Sie darf Vermögensgegenstände nur unentgeltlich veräußern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten erforderlich ist.

(2) Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie

- a) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verkaufen oder tauschen,
- b) Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders Archive und Teile solcher, veräußern oder wesentlich verändern will.

(3) Der Minister des Innern kann durch Verordnung Rechtsgeschäfte nach Absatz 2a) von der Genehmigungspflicht freistellen, wenn sie ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überstiegen werden.

§ 95

Verwendung des Erlöses

(1) Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen. Er kann zur Verminderung des Darlehensbedarfs des außerordentlichen Haushaltplans verwendet werden, wenn mit dem Veräußerungserlös wieder Vermögen geschaffen oder erworben wird.

(2) Ausnahmsweise darf ein Veräußerungserlös auch verwendet werden

- a) zur außerordentlichen Tilgung von Darlehen, wenn sich die Verminderung des Schuldenstands als nötig erweist,
- b) zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren im ordentlichen und außerordentlichen Haushaltplan, wenn bei sparsamster Wirtschaftsführung und nach Erschöpfung aller Einnahmelmöglichkeiten der Ausgleich des Haushaltplans anders nicht erreicht werden kann.

§ 96

Gemeindegliedervermögen

(1) Für die Nutzung des Gemeindevermögens, dessen Ertrag nach bisherigem Recht nicht der Gemeinde, sondern sonstigen Berechtigten zusteht (Gemeindegliedervermögen, Gemeindegliederklassenvermögen), bleiben die bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten unberührt.

(2) Gemeindegliedervermögen und Gemeindegliederklassenvermögen darf nicht in Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, sondern soll in freies Gemeindevermögen umgewandelt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Gemeindevermögen darf nicht in Gemeindegliedervermögen oder Gemeindegliederklassenvermögen umgewandelt werden.

§ 97

Örtliche Stiftungen

(1) Örtliche Stiftungen verwaltet die Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht

durch Gesetz oder Stiftungsurkunde anderes bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist von dem übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, daß es für seinen Verwendungszweck greifbar ist.

(2) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet die Stiftung das Gemeinwohl, sind die Vorschriften des § 87 BGB anzuwenden. Die Umwandlung des Stiftungszwecks und die Aufhebung der Stiftung stehen der Gemeinde zu; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

II. ABSCHNITT

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde

§ 98

Wirtschaftliche Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt und das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

(2) Als wirtschaftliche Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht

- a) Unternehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
- b) Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheitspflege einschließlich der Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Ableitung von Abwässern, der Kranken- und Wohlfahrtspflege.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten. Der Minister des Innern bestimmt in einer Durchführungsverordnung, wieweit sie nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden können.

(3) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 99

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf sich an einem wirtschaftlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 98 vorliegen und wenn für die Beteiligung eine Form gewählt wird, die die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Unternehmen, an dem Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 v. H. beteiligt sind, sich an einem anderen Unternehmen beteiligen will.

(3) Die Beteiligung der Gemeinde an einem Zweckverband bleibt hiervon unberührt.

§ 100

Bericht an die Aufsichtsbehörde

Wenn die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen, wesentlich erweitern, veräußern oder ihre Rechtsform umwandeln oder wenn sie sich an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen will, so hat sie der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten oder vor Abschluß des Übernahme-, Beteiligungs- oder Veräußerungsvertrags darüber zu berichten. Aus dem Bericht muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

§ 101

Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften), oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Bestellt der Gemeindevorstand besondere Vertreter, sind diese an seine Weisungen gebunden; sie haben ihr Amt auf Beschluß des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder in ein ähnliches Organ eines Unternehmens Mitglieder zu entsenden.

(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

§ 102

Eigenbetriebe

(1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der gemeindlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, daß sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Werkleitung eine ausreichende Selbständigkeit der Entschließung einzuräumen.

(3) Sind für Eigenbetriebe besondere Kommissionen (Deputationen, Werksausschüsse) bestellt, so sind zwei Mitglieder des Betriebsrats auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung als ordentliche Mitglieder in diese Werksausschüsse zu wählen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Wirtschaftsführung und Verwaltung der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

§ 103

Wirtschaftsgrundsätze

(1) Wirtschaftliche Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit das mit ihrer Aufgabe der Erfüllung öffentlicher Bedürfnisse in Einklang zu bringen ist.

(2) Der Ertrag der wirtschaftlichen Unternehmen soll so hoch sein, daß die für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Erweiterungs- und sonstigen offenen Rücklagen gebildet und eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt werden.

§ 104

Monopolmißbrauch

Bei Unternehmen, die nicht im Wettbewerb mit gleichartigen Unternehmen stehen, darf der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

III. ABSCHNITT

Schulden

§ 105

Darlehensermächtigung

(1) Die Gemeinde darf Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite mit Ausnahme von Kassenkrediten) nur im Rahmen des außerordentlichen Haushaltplans aufnehmen.

(2) Darlehensermächtigungen im außerordentlichen Haushaltplan erlöschen unbeschadet der Vorschriften des § 118 mit Ablauf des Rechnungsjahrs.

§ 106

Aufnahme von Darlehen

(1) Die Gemeinde darf Darlehen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen und unabwendbaren Bedarfs und nur insoweit aufnehmen, als sie zu einer anderweitigen Deckung nicht in der Lage ist. Kann der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung voraussichtlich nicht durch Mehreinnahmen oder durch Ausgabenersparnisse, die sich aus der Verwendung von Darlehensmitteln ergeben, dauernd ausgeglichen werden, muß die Gemeinde nachweisen, daß die Verzinsungs- und Tilgungsverpflichtungen mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang stehen.

(2) Die Gemeinde darf ein Darlehen, das sie bis zur Fälligkeit aus Mitteln des ordentlichen Haushalts nicht zurückzahlen kann, nur aufnehmen, wenn es sich darstellt

- a) als Vorwegnahme eines langfristigen Darlehens, dessen Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist, oder
- b) als Vorgriff auf einen Veräußerungserlös aus Gemeindevermögen, der zur Abdeckung des Darlehens ausreicht, wenn der rechtzeitige Eingang des Veräußerungserlöses rechtlich und tatsächlich gesichert ist, oder
- c) als Vorgriff auf einen Zuschuß, der von einem leistungsfähigen Dritten verbindlich zugesagt worden ist.

§ 107

Genehmigung der Aufsichtsbehörde

(1) Die Gemeinde bedarf zur Aufnahme von Darlehen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie bedarf ferner der Genehmigung zur Übernahme von Bürgschaften, von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung anderer Sicherheiten. Genehmigungspflichtig sind auch solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließenden, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte. Die Aufnahme von Darlehen ist in jedem Falle genehmigungspflichtig.

(3) Zur Sicherung gegen unerwartete Inanspruchnahme haben Gemeinden, die Verpflichtungen im Sinne des Absatz 1 übernommen haben, eine Bürgschaftssicherungsrücklage anzusammeln.

§ 108

Bestellung von Sicherheiten

Die Gemeinde darf zur Sicherung des Darlehensgebers keine besonderen Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn und soweit die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 109

Tilgungsplan

(1) Die Gemeinde hat für jedes Darlehen einen Tilgungsplan aufzustellen.

(2) Die Höhe der Tilgungsleistungen hat sich nach den finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde zu richten. Mindestens muß in jedem Tilgungsplan eine Tilgung in Höhe der Rückzahlungsbedingungen des Darlehensvertrags vorgesehen werden. Darlehen zur Befriedigung wiederkehrender Bedürfnisse sind bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses zu tilgen.

(3) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden oder für die der Tilgungsplan eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende Tilgung vorsieht, sind die Tilgungsbeträge planmäßig anzusammeln und bereitzuhalten (Tilgungsrücklage).

§ 110

Kassenkredite

(1) Die Gemeinde darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans (Kassenkredite) nur bis zu dem in der Haushaltsatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen. Der Höchstbetrag darf nur in Ausnahmefällen ein Sechstel des haushaltmäßigen ordentlichen Einnahmesolls überschreiten; er bedarf alsdann der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Kassenkredite, die bei Ablauf des Rechnungsjahrs nicht zurückgezahlt sind, sind bei der Festsetzung des Höchstbetrags einzurechnen. Die Genehmigung zur Aufnahme von Kassenkrediten erlischt unbeschadet der Vorschrift des § 119 mit Ablauf des Rechnungsjahrs.

(2) Kassenkredite sollen nur aufgenommen werden, wenn der Bedarf nicht aus Mitteln der Betriebsmittelrücklage oder aus anderen eigenen Mitteln gedeckt werden kann.

(3) Kassenkredite sind aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen. Die Zurückzahlung muß bis zum Abschluß des laufenden Rechnungsjahrs oder, wenn dies nicht möglich ist, innerhalb von neun Monaten nach Einräumung des Kredits erfolgen.

(4) Die Gemeinde hat eine Betriebsmittelrücklage zu bilden.

IV. ABSCHNITT

Haushalt

§ 111

Haushaltsatzung und Rechnungsjahr

(1) Die Haushaltsatzung bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(2) Das Rechnungsjahr der Gemeinde deckt sich mit dem Rechnungsjahr des Landes. Es wird nach dem Kalenderjahr benannt, in dem es beginnt.

§ 112

Inhalt der Haushaltsatzung

Für jedes Rechnungsjahr hat die Gemeinde eine Haushaltsatzung zu erlassen. Sie enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans,
2. der Steuersätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind,
3. des Höchstbetrags der Kassenkredite,
4. des Gesamtbetrags der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind.

§ 113

Erlaß der Haushaltsatzung

(1) Der Gemeindevorstand stellt den Entwurf der Haushaltsatzung fest und legt ihn der Ge-

meindevertretung zur Beratung und Beschlußfassung vor. Ist ein Beigeordneter für die Verwaltung des Geldwesens bestellt, ist dieser berechtigt, seine abweichende Stellungnahme zu dem Entwurf der Haushaltsatzung mit vorzulegen.

(2) Die Haushaltsatzung wird von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung beschlossen. Sie soll vorher in den zuständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung eingehend behandelt werden. In der Beratung kann der mit der Verwaltung des Geldwesens betraute Beigeordnete seine abweichende Auffassung vertreten.

(3) Die Haushaltsatzung soll rechtzeitig vor Beginn des Haushaltjahres beschlossen werden. Sie ist mit dem Haushaltplan und den vorgeschriebenen Anlagen der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung vorzulegen.

(4) Der Entwurf der Haushaltsatzung ist unverzüglich nach der Vorlage an die Gemeindevertretung, spätestens aber am zehnten Tage vor der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung, mindestens eine Woche lang öffentlich auszulegen. Diese Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 114

Haushaltplan

(1) Der im Rahmen der Haushaltsatzung zu beschließende Haushaltplan muß alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahrs veranschlagen.

(2) Die Gemeindevertretung ist dafür verantwortlich,

- a) daß die Mittel bereitgestellt werden, die erforderlich sind, um die Aufgaben der Gemeinde, insbesondere die ihr durch Gesetz übertragenen, ausreichend zu erfüllen;
- b) daß die Ausgaben unter Einbeziehung der Fehlbeträge aus Vorjahren mit den Einnahmen ausgeglichen sind.

(3) Bei den Ansätzen des Haushaltplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren.

§ 115

Abgaben

(1) Die Gemeinde kann, soweit die anderen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen und die Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts nicht entgegenstehen, örtliche Abgaben erheben.

(2) Steuerordnungen der Gemeinden bedürfen, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen oder der von diesen ermächtigten Stellen.

(3) Um übermäßige Schwankungen in der Belastung der Einwohner zu verhindern, soll die Gemeinde eine Ausgleichsrücklage bilden.

§ 116

Rücklagen

(1) Im Haushaltplan sind die Mittel für die Bildung der gesetzlich vorgesehenen Rücklagen zu

veranschlagen. Die Veranschlagung darf, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur unterbleiben, wenn andernfalls der Ausgleich des Haushaltplans gefährdet wäre.

(2) Das Nähere über die Bildung der Rücklagen bestimmt der Minister des Innern gemeinschaftlich mit dem Minister der Finanzen in einer Durchführungsverordnung. Dabei kann die Zuführung von Mindestbeträgen für bestimmte Rücklagen vorgeschrieben werden.

§ 117

Genehmigung der Aufsichtsbehörde; Bekanntmachung

(1) Die Haushaltsatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden nur für

- a) die Höhe der Steuersätze nach den darüber bestehenden Vorschriften,
- b) den Höchstbetrag der Kassenkredite im Falle des § 110 Absatz 1 Satz 2.

(2) Die Satzung ist öffentlich bekanntzumachen, bei Genehmigungspflicht nach Erteilung der Genehmigung.

(3) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltsatzung ist der Haushaltplan eine Woche lang öffentlich auszulegen.

§ 118

Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltsatzung bei Beginn des Rechnungsjahrs noch nicht bekanntgemacht, darf die Gemeinde

1. nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um

- a) die bestehenden Gemeindeeinrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde zu genügen,
- b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltplan eines Vorjahrs bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltrechtlich noch verausgabt werden können;

2. die feststehenden Einnahmen und die Einnahmen aus den für ein Rechnungsjahr festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahrs fort-erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; Zahlungen, die der Pflichtige hier-nach geleistet hat, sind auf die nach der Haus-haltsatzung für das neue Rechnungsjahr zu er-hebenden Beträge anzurechnen;

3. im Rahmen der Ermächtigungen des Vorjahrs noch nicht in Anspruch genommene Kassenkre-dite und im Rahmen der Ansätze des außer-ordentlichen Haushaltplans des Vorjahrs noch nicht in Anspruch genommene Darlehen auf-nehmen.

§ 119

Nachtragshaushalt

(1) Die Haushaltsatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs zu beschließen ist.

(2) Die Gemeinde ist zum Erlaß einer Nachtragssatzung verpflichtet, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahrs zeigt, daß

- a) der im Haushaltplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung der Haushaltsatzung erreicht werden kann,
- b) über- oder außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfang geleistet werden müssen; § 121 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 120

Durchführung des Haushaltplans

(1) Der Gemeindevorstand hat die Verwaltung nach der Haushaltsatzung zu führen. Für den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Einnahmen ist zu sorgen. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten.

(2) Die Vorhaben, deren Kosten aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltplans ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen eingegangen sind, oder wenn der rechtzeitige Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

§ 121

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die zum ordentlichen Haushaltplan gehören, dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden. Die Zustimmung darf nur bei unabweisbarem Bedürfnis erteilt werden. Gleichzeitig ist über die Deckung dieser Ausgaben zu entscheiden. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, oder bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben kann der Gemeindevorstand die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen; er hat hiervon der Gemeindevertretung alsbald Kenntnis zu geben.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die zum außerordentlichen Haushaltplan gehören, dürfen nur nach Änderung der Haushaltsatzung geleistet werden. Können die Ausgaben aus Rücklagen gedeckt werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Vorschriften im Absatz 1 und 2 finden entsprechend Anwendung auf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen

können, für die ausreichende Mittel im Haushaltplan nicht vorgesehen sind.

§ 122

Haftung

(1) Bedienstete sind, wenn sie

- a) ohne die nach § 121 erforderliche Zustimmung überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben leisten oder Anordnungen treffen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die keine Mittel im Haushaltplan vorgesehen sind, oder
 - b) ohne vorherige rechtzeitige Anzeige beim Gemeindevorstand Zahlungen leisten oder Anordnungen treffen, obwohl sie erkennen oder erkennen müssen, daß dadurch später der Haushaltplan überschritten werden muß,
- der Gemeinde zum Schadenersatz verpflichtet.

(2) Die Vorschriften des Absatz 1 gelten nicht, wenn der Bedienstete

- a) zur Abwendung einer nicht voraussehbaren dringenden Gefahr für die Gemeinde sofort handeln mußte und
- b) hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist und
- c) unverzüglich die Genehmigung beantragt hat.

V. ABSCHNITT

Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 123

Kassenverwalter

(1) Die Kassengeschäfte führt ein besonderer Kassenverwalter; er hat einen Stellvertreter.

(2) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter können hauptamtlich oder ehrenamtlich angestellt werden. Die anweisungsberechtigten Gemeindebediensteten sowie die Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts können nicht gleichzeitig die Stellung eines Kassenverwalters oder seines Stellvertreters innehaben.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen mit dem Bürgermeister, den Beigeordneten sowie dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamts nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Adoption oder Ehe verbunden sein. § 43 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(4) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

§ 124

Einheitlichkeit der Kassenverwaltung

Die Kassen der Gemeinden sollen in einer Hand vereinigt werden. Ist ein hauptamtlicher Kassen-

verwalter bestellt, müssen sie in einer Hand vereinigt werden; die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 125

Haushaltrechnung

(1) Der Gemeindevorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahrs binnen drei Monaten nach dessen Ablauf Rechnung zu legen.

(2) Die Haushaltrechnung muß nachweisen,

- a) wie sich die tatsächlich geleisteten Ausgaben und die tatsächlich erhobenen Einnahmen zu den Ansätzen des Haushaltplans verhalten,
- b) welche Beträge am Ende des Rechnungsjahrs in Rest verblieben sind,
- c) welcher Überschuß oder Fehlbetrag sich am Ende des Rechnungsjahrs ergibt.

(3) Über die Entwicklung des Gemeindevermögens ist jährlich eine Vermögensrechnung aufzustellen, die den Stand des Vermögens einschließlich der Schulden zu Beginn, seine Veränderungen im Laufe und seinen Stand am Ende des abgelaufenen Rechnungsjahrs nachweist. Das Nähere wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

§ 126

Prüfung der Haushaltrechnung

(1) In Gemeinden, für die ein Rechnungsprüfungsamt besteht, prüft dieses die Rechnung mit allen Unterlagen dahin,

- a) ob der Haushaltplan eingehalten ist,
- b) ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- c) ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren ist,
- d) ob die Vermögensrechnung richtig geführt ist.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlußbericht zusammenzufassen.

(3) In Gemeinden, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Zum Ausgleich der Kosten, die dem Landkreis durch diese Prüfungstätigkeit entstehen, können Prüfungsgebühren erhoben werden.

§ 127

Schlußbericht

Nach Abschluß der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Gemeindevorstand die Rechnung mit dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlußfassung vor.

§ 128

Entlastung

Die Gemeindevertretung entscheidet über die Entlastung. Sie kann die Entlastung vorbehaltlos oder mit Einschränkungen aussprechen oder unter Angabe der Gründe die Entlastung versagen.

§ 129

Rechnungsprüfungsamt

Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, andere Gemeinden können es einrichten.

§ 130

Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamts

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Der Gemeindevorstand kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Im übrigen bleiben die Befugnisse des Gemeindevorstands und des Bürgermeisters unberührt.

(2) Die Gemeindevertretung kann sich des Rechnungsprüfungsamts bedienen, bestimmte Prüfungsaufträge erteilen und unmittelbare Auskünfte verlangen.

(3) Zur Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Das gleiche gilt für die Abberufung. Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.

(4) Zum Leiter des Rechnungsprüfungsamts soll nur bestellt werden, wer eine gründliche Erfahrung im Kommunalwesen, insbesondere auf dem Gebiete des gemeindlichen Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens besitzt. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts muß Beamter sein und darf mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister und den Beigeordneten weder bis zum dritten Grade verwandt, noch bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Adoption oder Ehe verbunden sein. Im übrigen gilt § 123 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen Zahlungen weder anordnen noch ausführen.

§ 131

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt liegen folgende Aufgaben ob:

- a) die Prüfung der Jahresrechnung (§ 126)

- b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
- c) die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen.

(2) Der Gemeindevorstand, der Bürgermeister oder die Gemeindevertretung können dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

- a) die Vornahme von Prüfungen der Vorräte und Vermögensbestände,
- b) die Prüfung von Vergebungen,
- c) die Prüfung der Verwaltung auf Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- d) die laufende Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

§ 132

Überörtliche Prüfung, Prüfung der Wirtschaftsbetriebe

(1) Die überörtliche Prüfung des Haushalt-, Kassen-, Rechnungswesens und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung wird durch besonderes Gesetz geregelt.

(2) Die für die Prüfung der wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 133

Ausgestaltung des Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens

Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Aufstellung und Ausführung des Haushaltplans sowie das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden durch Verordnung regeln.

VI. ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 134

Unwirksame und nichtige Rechtsgeschäfte

(1) Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs, die ohne die nach den Vorschriften der Abschnitte I bis V erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(2) Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot der §§ 104 und 108 verstoßen, sind nichtig.

SIEBENTER TEIL

Aufsicht

§ 135

Umfang der Aufsicht

Die Aufsicht des Staates über die Gemeinden soll sicherstellen, daß die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet und daß die im Rahmen der Gesetze erteilten Weisungen (§ 4) befolgt werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinden nicht beeinträchtigt werden.

§ 136

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt a. M. ist der Minister des Innern.

(2) Aufsichtsbehörde der Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern ist der Regierungspräsident, obere Aufsichtsbehörde der Minister des Innern. Der Minister des Innern kann seine Befugnisse als obere Aufsichtsbehörde auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Aufsichtsbehörde der übrigen Gemeinden ist der Landrat, obere Aufsichtsbehörde der Regierungspräsident.

(4) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Innern.

(5) Ist in einer vom Landrat als Aufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Kreis zugleich als Gemeindeverband beteiligt, entscheidet die obere Aufsichtsbehörde.

§ 137

Unterrichtung

Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten; sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte einfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilnehmen; sie kann auch verlangen, daß die Gemeindevertretung zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen wird.

§ 138

Beanstandung

Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands, die das Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

§ 139

Anweisungen

Erfüllt die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die

Aufsichtsbehörde die Gemeinde anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen.

§ 140

Ersatzvornahme

Kommt die Gemeinde einer Anweisung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Gemeinde das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

§ 141

Bestellung eines Beauftragten

Wenn und solange der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung der Gemeinde es erfordert und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach §§ 137 bis 140 nicht ausreichen, kann die obere Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde oder eines Gemeindeorgans auf Kosten der Gemeinde wahrnehmen. Der Minister des Innern kann für bestimmte Fälle oder für bestimmte Arten von Fällen die Befugnisse der oberen Aufsichtsbehörde auf die Aufsichtsbehörde übertragen.

§ 142

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde sind die Rechtsbehelfe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) mit der Maßgabe gegeben, daß an die Stelle des Einspruchs die Beschwerde an die nächst höhere Aufsichtsbehörde tritt. Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften des § 39 Absatz 1 und 2 und der §§ 40, 41, 42 und 45 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung. Die Beschwerde ist bei der Aufsichtsbehörde einzulegen, welche die Anordnung getroffen hat; die Frist wird auch durch Einlegung bei der nächst höheren Aufsichtsbehörde gewahrt. Hält die Aufsichtsbehörde die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelpen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich der nächst höheren Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 143

Freistellung von der Genehmigungspflicht

Die Landesregierung kann durch Verordnung Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Gemeinden, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, von der Genehmigung allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen freistellen und dafür die vorherige Anzeige an die Aufsichtsbehörde vorschreiben.

§ 144

Form der Genehmigung

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist schriftlich zu erteilen.

§ 145

Schutzvorschrift

Andere Behörden und Stellen als die Aufsichtsbehörden (§ 136) können sich im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde über Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten, an Ort und Stelle prüfen und besichtigen sowie Berichte einfordern, soweit ihnen nach besonderer gesetzlicher Vorschrift ein solches Recht zusteht. Im übrigen sind sie zu Eingriffen in die Gemeindeverwaltung nach den §§ 137 bis 141 nicht befugt.

§ 146

Zwangsvollstreckung, Konkurs

(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung hat die Aufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Die Zwangsvollstreckung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durchgeführt.

(2) Ein Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinde findet nicht statt.

ACHTER TEIL

Vereinigung

der Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 147

Vereinigung der Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Minister des Innern soll mit den Vereinigungen, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung ihrer Interessen bilden, Verbindung wahren. Er soll diese Vereinigungen zu allen Maßnahmen, die die Gemeinden und Gemeindeverbände berühren, insbesondere zu Maßnahmen, die der Durchführung dieses Gesetzes dienen, hören.

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 148

Maßgebliche Einwohnerzahl

In den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3 und der §§ 38 und 136 Absatz 2 ist maßgebend die Ein-

wohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit (§ 36), im übrigen die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn des jeweiligen Haushaltjahrs vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Minister des Innern.

§ 149

Wahrnehmung
der Weisungsaufgaben

(1) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften sind die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Angelegenheiten nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen; jedoch sind hinsichtlich der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Gemeindevertretung und Gemeindevorstand die Grundsätze dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Die zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Angelegenheiten werden unbeschadet der Vorschrift des Absatz 1 in Gemeinden mit Magistratsverfassung auch dann vom Magistrat wahrgenommen, wenn sie nach den bisherigen Vorschriften dem Bürgermeister übertragen waren; § 150 bleibt unberührt.

§ 150

Polizeiliche Aufgaben

Bis zum Erlaß neuer Vorschriften werden die Aufgaben der Polizei in den Gemeinden mit Gemeindepolizei von dem Bürgermeister wahrgenommen. Dies gilt auch für Gemeinden mit Magistratsverfassung; jedoch kann der Minister des Innern durch Verordnung bestimmte Obliegenheiten der Polizei dem Magistrat übertragen.

§ 151

Polizeiverordnungen

(1) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften können die Gemeinden Polizeiverordnungen erlassen, die erforderlich sind, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

(2) Polizeiverordnungen werden von der Gemeindevertretung beschlossen; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Im übrigen gelten auch im Gebiet des ehemaligen Volksstaates Hessen die §§ 24, 30 bis 32, 34, 36, 37 und 39 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77).

§ 152

Zwangsmittel

(1) Die Gemeinden sind befugt, die Befolgung ihrer im Rahmen der Gesetze erlassenen Verwal-

tungsverfügungen durch Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld durchzusetzen.

(2) Bei der Anwendung von Zwangsmitteln ist nach Art und Maß das Mittel zu wählen, das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt und nicht in offenbarem Mißverhältnis zu den Folgen seines Verhaltens steht. Die Anwendung eines Zwangsmittels muß vorher angedroht werden. Die Androhung muß außer bei Gefahr im Verzuge schriftlich erfolgen. Der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen. Wird die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch einen Dritten angedroht, ist in der Androhung die Höhe des Kostenbetrages vorläufig zu veranschlagen. Für die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist außer bei Gefahr im Verzuge eine angemessene Frist zu setzen.

(3) Die Höhe des Zwangsgeldes darf bei jeder Androhung 150 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(4) Das Zwangsgeld kann im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden. Ist die Handlung auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt worden, kann die Gemeinde von diesem den Kostenbetrag im Verwaltungszwangsverfahren einziehen; auch der vorläufig festgesetzte Kostenbetrag kann im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 153

Weitergeltung
bisheriger Vorschriften

(1) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften bleiben in Kraft:

- a) die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltplans der Gemeinden vom 4. September 1937 (RGBl. I S. 921),
- b) die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 2. November 1938 (RGBl. I S. 1583),
- c) die Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke vom 15. September 1938 (RGBl. I S. 1631),
- d) die Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (RGBl. I S. 1650),
- e) die Verordnung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksverkäufen der Gemeinden vom 5. März 1949 (GVBl. S. 27).

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab ist die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 435) bis zum Erlaß neuer Vorschriften wieder anzuwenden.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Verordnungen sind so anzuwenden, daß sie hinsichtlich der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Gemeindevertretung und Gemeindevorstand den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen.

(3) Für die Wahrnehmung der Obliegenheiten der obersten Dienstbehörde, des Dienstvorgesetzten und der Einleitungsbehörde gelten bis zum

Erlaß der in § 73 Absatz 2 vorgesehenen Verordnung die bisherigen Bestimmungen fort.

(4) Für die Bewirtschaftung der Gemeindegewaltungen verbleibt es bis zum 31. März 1954 bei den bisherigen Vorschriften. Das gleiche gilt für diejenigen Vorschriften des bisherigen Rechts, die für den Staat ein Mitwirkungs- oder sonstiges Recht bei der Anstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten vorsehen.

(5) Für die Erhebung von Abgaben gelten, soweit sich aus § 115 nichts anderes ergibt, die bisherigen Vorschriften fort. Artikel 107 bis 111 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 10. Juli 1931 (Hess. Reg.-Bl. S. 115) in der Fassung der Ersten Hessischen Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 (Hess. Reg.-Bl. S. 59) sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort vorgesehenen Genehmigungen von der Aufsichtsbehörde erteilt werden.

(6) Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung örtlicher Abgaben gelten die §§ 391 bis 419 der Reichsabgabenordnung; für das Verfahren gelten die §§ 420 bis 459 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

§ 154

Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen

(1) Die Landesregierung kann Überleitungs Vorschriften erlassen.

(2) Der Minister des Innern erläßt die Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz; soweit es sich um Vorschriften zum Sechsten Teil handelt, gemeinsam mit dem Minister der Finanzen.

§ 155

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Vorschriften in Absatz 2 bis 5 am 5. Mai 1952 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen des bisherigen Rechts außer Kraft, die den Vorschriften

dieses Gesetzes entgegenstehen. Insbesondere treten außer Kraft:

- a) die Hessische Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 1) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 7. Juni 1950 (GVBl. S. 115),
- b) die Verordnung über die örtliche Prüfung des Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Landkreise vom 22. Juni 1949 (GVBl. S. 59),
- c) §§ 13 und 14 des Gemeindeumschuldungsgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 456),
- d) § 68 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152).

(2) Die Vorschriften der §§ 29 bis 38 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Wird in einer Gemeinde, die bei Inkrafttreten des Gesetzes ehrenamtlich verwaltet wird, die Einrichtung einer hauptamtlichen Verwaltung nach § 44 notwendig, so findet diese Vorschrift erst dann erstmals Anwendung, wenn die Stelle des Bürgermeisters frei wird.

(4) Übersteigt die Zahl der am 5. Mai 1952 vorhandenen hauptamtlichen Beigeordneten die nach diesem Gesetz zulässige Zahl, so bleiben die überzähligen Beamten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

(5) Die Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten, die sich am 5. Mai 1952 im Amt befinden, bestimmt sich nach den bisherigen Bestimmungen; bei Wiederwahl findet § 39 Absatz 2 Satz 2 ohne Rücksicht auf die Dauer der abgelaufenen Amtszeit Anwendung.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 25. Februar 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Zinn Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(10) **HESSISCHE LANDKREISORDNUNG
(HKO).**

Vom 25. Februar 1952.

INHALT:

Erster Teil: Selbstverwaltung des Landkreises	
I. Abschnitt: Grundlagen der Kreisverfassung	§§ 1 bis 10
II. Abschnitt: Name, Sitz und Hoheitszeichen	§§ 11 bis 12
III. Abschnitt: Kreisgebiet	§§ 13 bis 15
IV. Abschnitt: Landkreis und Kreisangehörige	§§ 16 bis 18
V. Abschnitt: Landkreis und Gemeinden	§§ 19 bis 20
VI. Abschnitt: Verwaltung des Landkreises	
Titel I Kreistag	§§ 21 bis 35
Titel II Kreisausschuß	§§ 36 bis 50
Titel III Kreisbedienstete	§ 51
VII. Abschnitt: Kreiswirtschaft	§§ 52 bis 53
VIII. Abschnitt: Aufsicht	§ 54
Zweiter Teil: Landesverwaltung im Kreise	§§ 55 bis 57
Dritter Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 58 bis 67

**ERSTER TEIL
Selbstverwaltung des Landkreis**

**I. Abschnitt
Grundlagen der Kreisverfassung**

§ 1

Rechtsstellung der Landkreise

Die Landkreise sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und verwalten sich selbst.

§ 2

Wirkungsbereich

(1) Die Kreise nehmen in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, diejenigen

öffentlichen Aufgaben wahr, die über die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen. Sie fördern die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben, ergänzen durch ihr Wirken die Selbstverwaltung der Gemeinden und tragen zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden bei. Sie sollen sich auf diejenigen Aufgaben beschränken, die der einheitlichen Versorgung und Betreuung der Bevölkerung des ganzen Kreises oder eines größeren Teils des Kreises dienen.

(2) Die vorhandenen Sonderverwaltungen sind möglichst aufzulösen; sie sind, wenn sie nicht auf die Gemeindeverwaltung überführt werden, auf die Kreisverwaltungen zu überführen. Neue Son-

derverwaltungen sollen grundsätzlich nicht errichtet werden.

§ 3

Neue Pflichten

Neue Pflichten können den Kreisen nur durch Gesetz auferlegt werden; dieses hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Eingriffe in die Rechte der Kreise sind nur durch Gesetz zulässig. Verordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des Ministers des Innern; dies gilt nicht für Verordnungen der Landesregierung.

§ 4

Weisungsaufgaben

Den Kreisen können durch Gesetz Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen und den Umfang des Weisungsrechts und hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

§ 5

Satzungen

(1) Die Kreise können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, soweit eine Genehmigung in den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ist; sie sind, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) In den Satzungen kann für den Fall der Zuwiderhandlung Zwangsgeld bis zur Höhe von tausend Deutsche Mark angedroht werden.

(3) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann einer Satzung rückwirkende Kraft beigelegt werden.

§ 6

Kreisgebiet

Das Gebiet des Kreises soll so bemessen sein, daß die Leistungsfähigkeit des Kreises zur Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

§ 7

Kreisangehörige

Kreisangehöriger ist, wer im Kreisgebiet wohnt.

§ 8

Verfassung

Der von den wahlberechtigten Kreisangehörigen gewählte Kreistag ist das oberste Organ des Kreises; er trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Die laufende Verwaltung besorgt der Kreisausschuß.

§ 9

Vermögen und Einkünfte

Der Kreis hat sein Vermögen und seine Einkünfte so zu verwalten, daß die Kreisfinanzen

gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreisangehörigen und Gemeinden ist Rücksicht zu nehmen.

§ 10

Aufsicht

Die Aufsicht des Staates schützt die Kreise in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.

II. Abschnitt

Name, Sitz und Hoheitszeichen

§ 11

Name, Sitz

(1) Die Kreise führen ihre bisherigen Namen. Die Landesregierung kann auf Antrag oder nach Anhörung des Kreises den Namen ändern; sie bestimmt auch den Namen eines neugebildeten Kreises.

(2) Den Sitz der Kreisverwaltung bestimmt der Kreistag; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 12

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

(1) Die Kreise führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen. Die Änderung von Wappen und Flaggen sowie die Annahme neuer Wappen und Flaggen bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

(2) Die Kreise führen Dienstsiegel. Kreise, die zur Führung eines Wappens berechtigt sind, führen dieses in ihrem Dienstsiegel. Die übrigen Kreise führen in ihrem Dienstsiegel die Wappenfigur des Landes. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern.

III. Abschnitt

Kreisgebiet

§ 13

Gebietsbestand

Das Kreisgebiet besteht aus dem Gebiet der Gemeinden und aus den gemeindefreien Grundstücken, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Kreise gehören.

§ 14

Grenzänderung

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können die Grenzen der Kreise geändert und Kreise aufgelöst oder neugebildet werden. Die beteiligten Kreise und Gemeinden sind vorher zu hören.

(2) Sind die beteiligten Kreise und Gemeinden einverstanden, so spricht die Landesregierung die Änderung des Kreisgebiets aus und bestimmt den Tag der Rechtswirksamkeit. Ist ein Kreis oder eine Gemeinde mit der Grenzänderung nicht einverstanden, bedarf es eines Gesetzes.

(3) Werden durch die Änderung von Gemeindegrenzen die Grenzen von Kreisen berührt, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen auch die Änderung der Kreisgrenzen.

§ 15

Auseinandersetzung und Übergangsregelung

(1) Die beteiligten Kreise können die näheren Bedingungen der Grenzänderung in einem Vertrag festlegen. Dabei kann insbesondere eine Nachwahl oder die Ergänzung des Kreistags für den Rest der Wahlzeit vorgesehen werden. Der Grenzänderungsvertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Kommt ein Grenzänderungsvertrag zwischen den beteiligten Kreisen nicht zustande oder wird der Grenzänderungsvertrag von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, so trifft diese die für die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge, die Verwaltung und das Kreisrecht notwendigen Bestimmungen. Das gleiche gilt, soweit der Grenzänderungsvertrag keine erschöpfende Regelung enthält.

(3) Die Genehmigung des Grenzänderungsvertrags und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Auseinandersetzung begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten. Die Aufsichtsbehörde kann Unschädlichkeitszeugnisse ausstellen.

(4) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Änderung des Kreisgebiets erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren.

IV. Abschnitt

Landkreis und Kreisangehörige

§ 16

Öffentliche Einrichtungen

Der Kreis hat die Aufgabe, im Rahmen seines Wirkungsbereichs und in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für die Kreisangehörigen erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

§ 17

Teilnahme an öffentlichen Einrichtungen und Kreislasten

(1) Die Kreisangehörigen sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen des Kreises zu benutzen, und verpflichtet, zu den Lasten des Kreises beizutragen.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht im Kreise wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die im Kreise für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Kreisgebiet zu den Kreislasten beizutragen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und für Personenvereinigungen.

§ 18

Ehrenamtliche Tätigkeit

Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltung des Kreises gelten die Bestimmungen der

§§ 21, 23 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

V. Abschnitt

Landkreis und Gemeinden

§ 19

Übernahme von Aufgaben durch den Landkreis

(1) Der Kreis kann Einrichtungen kreisangehöriger Gemeinden oder Zweckverbände in seine Zuständigkeit übernehmen, wenn dies für eine wirtschaftlich zweckmäßige Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Zur Übernahme ist ein Beschluß des Kreistags und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Kreises erforderlich. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten.

(3) Die Bedingungen der Übernahme können von den Beteiligten durch Vertrag festgesetzt werden. Kommt ein Vertrag nicht zustande, so werden sie von der Aufsichtsbehörde des Kreises bestimmt.

(4) Hat der Kreis im Rahmen seines Wirkungsbereichs für einen bestimmten Zweck ausreichende Einrichtungen geschaffen oder von einer kreisangehörigen Gemeinde oder einem Zweckverband übernommen, so kann er beschließen, daß diese Aufgabe für den ganzen Kreis oder einen Teil des Kreises zu seiner ausschließlichen Zuständigkeit gehören soll. Für den Beschluß gelten die Bestimmungen in Absatz 2 entsprechend.

§ 20

Zusammenarbeit

Der Kreis hat mit den kreisangehörigen Gemeinden in Angelegenheiten des Kreises zusammenzuarbeiten. Der Kreistag und der Kreisausschuß haben den Gemeindevorständen von kreisangehörigen Gemeinden, die durch Maßnahmen des Kreises besonders betroffen werden, vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

VI. Abschnitt

Verwaltung des Landkreises

Titel I

Kreistag

§ 21

Zusammensetzung

Der Kreistag besteht aus den in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählten Kreistagsabgeordneten.

§ 22

Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind diejenigen Kreisangehörigen, die

a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder durch Gesetz einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind,

- b) das 21. Lebensjahr vollendet haben,
c) seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag im Kreis ihren Wohnsitz haben.

Wer in mehreren Kreisen Wohnsitz hat, ist nur in dem Kreis wahlberechtigt, in dem er sich überwiegend aufhält.

(2) Landräte, hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete sind ohne Rücksicht auf die Dauer des Wohnsitzes mit dem Amtsantritt wahlberechtigt.

(3) Nicht wahlberechtigt ist,

- a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
b) wer durch rechtskräftigen Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht verloren hat.

(4) Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder sich in Strafhäft befinden.

§ 23

Passives Wahlrecht

(1) Wählbar als Kreistagsabgeordneter sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten im Kreise wohnen.

(2) Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der das Ruhen der Wahlberechtigung (§ 22 Absatz 4) zur Folge hat, so kann die Tätigkeit als Kreistagsabgeordneter vorzeitig für beendet erklärt werden. Die Entscheidung trifft der Kreistag.

(4) Fällt im übrigen eine Voraussetzung der Wählbarkeit fort, oder tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der den Ausschluß von der Wählbarkeit zur Folge hat, so endet damit die Tätigkeit als Kreistagsabgeordneter.

§ 24

Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.

§ 25

Zahl der Kreistagsabgeordneten

Die Zahl der Kreistagsabgeordneten beträgt in Kreisen mit 40 000 oder weniger Einwohnern 25. Sie erhöht sich in Kreisen mit mehr als 40 000 Einwohnern für je 5000 Einwohner um einen Kreistagsabgeordneten; auf Restzahlen von mindestens 1000 Einwohnern entfällt ein weiterer Kreistagsabgeordneter.

§ 26

Wahlzeit

(1) Die Kreistagsabgeordneten werden für vier Jahre gewählt (Wahlzeit). Unberührt bleiben die

besonderen Bestimmungen für Wiederholungs- und Nachwahlen.

(2) Die Neuwahl muß vor Ablauf der Wahlzeit stattfinden. Die Landesregierung bestimmt den Tag der Neuwahl einheitlich für alle Kreise.

§ 27

Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten

Die Kreistagsabgeordneten werden, nachdem sie in der ersten Sitzung nach der Wahl den Vorsitzenden gewählt haben, von diesem auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben durch Handschlag verpflichtet und in ihr Amt eingeführt.

§ 28

Unabhängigkeit

(1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

(2) Für die Tätigkeit der Kreistagsabgeordneten gelten die Vorschriften der §§ 24, 25 und 26 der Hessischen Gemeindeordnung mit der Maßgabe, daß die dort vorgesehenen Entscheidungen vor dem Kreistag getroffen werden.

§ 29

Aufgaben des Kreistags

(1) Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Kreises, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Er kann die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf andere Kreisorgane, insbesondere auf den Kreis Ausschuss übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die in § 30 aufgeführten Angelegenheiten. Der Kreistag kann Angelegenheiten, deren Beschlußfassung er auf andere Kreisorgane übertragen hat, jederzeit an sich ziehen.

(2) Der Kreistag überwacht die gesamte Verwaltung des Kreises und die Geschäftsführung des Kreis Ausschusses, insbesondere die Verwendung der Kreiseinnahmen. Er kann zu diesem Zweck vom Kreis Ausschuss Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder durch einzelne von ihm beauftragte Kreistagsabgeordnete verlangen. Der Kreis Ausschuss hat den Kreistag über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

§ 30

Ausschließliche Zuständigkeiten

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Kreistag nicht übertragen:

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,

2. die auf Grund der Gesetze von dem Kreistag vorzunehmenden Wahlen,
3. die Änderung der Kreisgrenzen,
4. die Feststellung des Stellenplans und die Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Anstellung, Beförderung, Entlassung und Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kreises im Rahmen des allgemeinen Beamten- und Arbeitsrechts,
5. den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Feststellung des Haushaltplans und den Erlaß der Haushaltsatzung,
7. die Genehmigung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Ausgaben,
8. die Beratung der Jahresrechnung und die Entlastung des Kreisausschusses,
9. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, die für größere Teile der Kreisbevölkerung von Bedeutung sind,
10. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
11. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Kreis beteiligt ist,
12. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
13. die Zustimmung zur Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts über die Pflichtaufgaben hinaus,
14. die Genehmigung der Verträge von Mitgliedern des Kreisausschusses und von Kreistagsabgeordneten mit dem Kreis im Falle des § 50 Absatz 2,
15. die Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung und den Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
16. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, insbesondere im Falle des § 19.

§ 31

Vorsitzender.

(1) Der Kreistag wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Vertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied des Kreistags den Vorsitz.

(2) Das Amt des Vorsitzenden endet, wenn es der Kreistag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten beschließt. Das gleiche gilt für seine Vertreter.

§ 32

Einberufung, Verfahren

Der Kreistag tritt zum erstenmal binnen zwei Monaten nach der Wahl, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahre. Im übrigen gelten für sein Verfahren die Vorschriften der §§ 52 bis 55, 56 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, §§ 58 bis 61 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt jedoch zwei Wochen; der Vorsitzende kann sie in eiligen Fällen bis auf drei Tage abkürzen.

§ 33

Ausschüsse des Kreistags

(1) Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse aus seiner Mitte bilden. Er kann unbeschadet der Vorschriften des § 30 bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlußfassung übertragen. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit im Kreistag Bericht zu erstatten.

(2) Die Vorschriften des § 62 Absatz 2 bis 7 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 34

Beanstandungen der Beschlüsse des Kreistags

(1) Der Kreisausschuß hat einem Beschluß des Kreistags zu widersprechen, wenn der Beschluß das Recht verletzt oder das Wohl des Kreises gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung; über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Kreistags, die mindestens drei Tage nach der ersten liegen muß, nochmals zu beschließen.

(2) Verletzt auch der neue Beschluß das Recht, so hat der Kreisausschuß ihn zu beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Kreistag bei seinem nächsten Zusammentreten mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung sind die Rechtsbehelfe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) mit der Maßgabe gegeben, daß an die Stelle des Einspruchs die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde tritt. Auf das Beschwerdeverfahren sind die Vorschriften des § 39 Absatz 1 und 2 und der §§ 40, 41, 42 und 45 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Die Beschwerde ist beim Kreisausschuß einzulegen; die Frist wird auch durch Einlegung bei der Aufsichtsbehörde gewahrt. Hält der Kreisausschuß die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren kann sowohl von dem Kreisausschuß als auch von dem Kreistag erhoben werden. Der Kreistag bestellt zur Wahrnehmung seiner Rechte aus seiner Mitte einen oder mehrere Beauftragte.

(3) Der Kreisausschuß hat, wenn der Beschluß eines Ausschusses im Falle des § 33 Absatz 1 Satz 2 das Recht verletzt oder das Wohl des Kreises gefährdet, den Kreistag anzurufen.

§ 35

Auflösung des Kreistags

(1) Die Aufsichtsbehörde hat den Kreistag aufzulösen, wenn er dauernd beschlußunfähig ist.

(2) Binnen drei Monaten nach Auflösung des Kreistags hat die Nachwahl stattzufinden.

Titel II

Kreisausschuß

§ 36

Zusammensetzung

Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden, dem Ersten und fünf weiteren Kreisbeigeordneten. Die Kreisbeigeordneten sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Kreisausschusses dürfen nicht gleichzeitig Kreistagsabgeordnete sein.

§ 37

Wahl und Amtszeit

(1) Der Landrat und die Kreisbeigeordneten werden von dem Kreistag gewählt. Für die Wahl gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Die Amtszeit des Landrats beträgt sechs Jahre. Im Falle der Wiederwahl kann der Landrat für eine längere Amtszeit, jedoch nicht mehr als zwölf Jahre, gewählt werden.

(3) Die Kreisbeigeordneten werden für die Wahlzeit des Kreistags gewählt. Sie scheiden vorzeitig aus, wenn sie zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig werden. Der Kreistag stellt das Ausscheiden fest.

(4) Die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung über die Wiederwahl (§ 40) und die Weiterführung der Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit (§ 41) gelten entsprechend.

§ 38

Vorbereitung der Wahl des Landrats

(1) Die Stelle des Landrats ist öffentlich auszusprechen. Die Aufsichtsbehörde ist hiervon zu unterrichten. Zum Landrat kann nur gewählt werden, wer sich auf die Ausschreibung hin beworben hat.

(2) Die Wahl des Landrats wird durch einen Ausschuß des Kreistags vorbereitet. Der Ausschuß hat im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde die Bewerbungen zu sichten und über das Ergebnis seiner Arbeit in einer öffentlichen Sitzung des Kreistags zu berichten.

(3) Die Wahl des neuen Landrats soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit stattfinden.

(4) Die Vorschriften des Absatz 1 bis 3 gelten nicht für die Wiederwahl (§ 37 Absatz 4).

§ 39

Voraussetzungen der Wählbarkeit, Ausschließungsgründe

(1) Zum Landrat soll nur gewählt werden, wer das Vertrauen der Bevölkerung genießt und die für das Amt erforderliche Eignung besitzt.

(2) Für die Wählbarkeit als Kreisbeigeordneter oder zu einem anderen Ehrenamt gilt die Vorschrift des § 23 entsprechend.

(3) Wer gegen Entgelt im Dienste des Kreises oder einer Gesellschaft steht, an der der Kreis maßgeblich beteiligt ist, kann nicht Kreisbeigeordneter sein. Die Aufsichtsbehörde kann hiervon Befreiung erteilen.

(4) Landrat und Kreisbeigeordnete dürfen nicht miteinander bis zum zweiten Grade verwandt oder im ersten Grade verschwägert oder durch Adoption oder Ehe verbunden sein. Entsteht ein solches Verhältnis nachträglich, so hat der Kreisbeigeordnete auszuscheiden.

§ 40

Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Kreisausschusses

(1) Der Landrat und die Kreisbeigeordneten werden von dem Vorsitzenden des Kreistags in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Bei der Einführung soll dem Beamten eine Urkunde über die Berufung in das Amt überreicht werden.

(3) Die Amtszeit beginnt mit der Einführung.

(4) Die Vorschriften in Absatz 1 bis 3 gelten nicht für Beamte, die durch Wiederwahl berufen werden.

§ 41

Aufgaben des Kreisausschusses

Der Kreisausschuß ist die Verwaltungsbehörde des Kreises. Er besorgt nach den Beschlüssen des Kreistags im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung des Kreises. Er hat insbesondere

- a) die Gesetze und Verordnungen sowie die im Rahmen der Gesetze erlassenen Weisungen der Aufsichtsbehörde auszuführen;
- b) die Beschlüsse des Kreistags vorzubereiten und auszuführen;
- c) die ihm nach diesem Gesetz obliegenden und die ihm vom Kreistag allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Kreisangelegenheiten zu erledigen;
- d) die öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe des Kreises und das sonstige Kreisvermögen zu verwalten;
- e) die Kreisabgaben nach den Gesetzen und nach den Beschlüssen des Kreistags auf die Verpflichteten zu verteilen und ihre Beitreibung zu bewirken sowie die Einkünfte des Kreises einzuziehen;

- f) den Haushaltplan aufzustellen, das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;
- g) den Kreis zu vertreten, den Schriftwechsel zu führen und die Kreisurkunden zu vollziehen.

§ 42

Verfahren des Kreisausschusses

Für das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 67 bis 69 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 43

Kommissionen (Deputationen)

(1) Der Kreisausschuß kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen (Deputationen) bilden, die ihm unterstehen.

(2) Die Vorschriften des § 72 Absatz 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 44

Aufgaben und Vertretung des Landrats

(1) Der Landrat bereitet die Beschlüsse des Kreisausschusses vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(2) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder wegen der Bedeutung der Sache der Kreisausschuß im ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem Landrat selbständig erledigt.

(3) Der Landrat kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Kreisausschusses nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Kreisausschuß hierüber zu berichten.

(4) Der Erste Kreisbeigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrats; er soll als allgemeiner Vertreter nur tätig werden, wenn der Landrat verhindert ist. Die übrigen Kreisbeigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Landrats nur berufen, wenn der Erste Kreisbeigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Kreisausschuß. Bei längerer Verhinderung des Landrats kann mit Zustimmung des Kreistags von der Aufsichtsbehörde ein besonderer Vertreter für den Landrat bestellt werden.

§ 45

Vertretung des Landkreises

(1) Der Kreisausschuß vertritt den Kreis. Erklärungen des Kreises werden in seinem Namen durch den Landrat oder dessen allgemeinen Vertreter abgegeben. Der Kreisausschuß kann auch andere Kreisbedienstete mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen.

(2) Erklärungen, durch die der Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind

nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Kreis von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satz 1 erteilt ist.

(3) Bei der Vollziehung von Erklärungen sollen Mitglieder des Kreisausschusses ihre Amtsbezeichnung, die übrigen mit der Abgabe von Erklärungen beauftragten Kreisbediensteten einen das Auftragsverhältnis kennzeichnenden Zusatz beifügen.

§ 46

Personalangelegenheiten

(1) Der Kreisausschuß stellt die Kreisbediensteten an, er befördert und entläßt sie. Der Stellenplan und die von dem Kreistag gegebenen Richtlinien sind dabei einzuhalten. § 37 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kreises mit Ausnahme der Kreisbeigeordneten. Durch Verordnung der Landesregierung wird bestimmt, wer die Obliegenheiten des Dienstvorgesetzten gegenüber dem Landrat und den Kreisbeigeordneten wahrnimmt, wer oberste Dienstbehörde und wer Einleitungsbehörde im Sinne des Dienststrafrechts für Kreisbedienstete ist.

§ 47

Beanstandung

(1) Der Landrat hat einem Beschluß des Kreisausschusses zu widersprechen, wenn der Beschluß das Recht verletzt oder das Wohl des Kreises gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung; über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Kreisausschusses nochmals zu beschließen. Findet die Angelegenheit auf diese Weise nicht ihre Erledigung, so kann der Landrat die Entscheidung des Kreistags anrufen.

(2) Unterläßt es der Kreisausschuß, einem Beschluß des Kreistags gemäß § 34 zu widersprechen, so hat der Landrat dies zu tun.

§ 48

Erzwingung eines Dienststrafverfahrens durch den Kreistag

(1) Verletzt ein Landrat oder Kreisbeigeordneter seine Amtspflicht gröblich, so kann der Kreistag bei der Einleitungsbehörde die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens beantragen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten.

(2) Lehnt die Einleitungsbehörde den Antrag ab, so kann der Kreistag binnen einem Monat die Dienststrafkammer anrufen; der Beschluß bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistags-

abgeordneten. Die Dienststrafkammer darf dem Antrag nur stattgeben, wenn das Dienststrafverfahren voraussichtlich zur Entfernung aus dem Dienst führen wird.

(3) Gibt die Dienststrafkammer dem Antrag statt, so bewirkt ihre Entscheidung die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens. Sie entscheidet zugleich über die vorläufige Dienstenthebung und über die Einbehaltung von Dienstbezügen.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verfahren nach Absatz 2 und in einem nach Absatz 3 angeordneten Dienststrafverfahren bestellt der Kreistag aus seiner Mitte einen oder mehrere Beauftragte.

(5) Das Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Stellung des Kreistags und der Einleitungsbehörde in einem nach Absatz 3 angeordneten Dienststrafverfahren, regelt die Landesregierung durch eine Verordnung.

§ 49

Abberufung

(1) Landräte können vom Kreistag vorzeitig abberufen werden. Der Antrag auf vorzeitige Abberufung kann nur von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten gestellt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten. Über die Abberufung ist zweimal zu beraten und abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten erfolgen. Eine Abkürzung der Ladungsfrist ist nicht statthaft.

(2) Wird ein Landrat vorzeitig abberufen, so hat er Anspruch auf diejenige Versorgung, die ihm zugestanden hätte, wenn er die Amtszeit ordnungsmäßig vollendet hätte. Bis zum Ablauf der Amtszeit erhält er jedoch die vollen Amtsbezüge, ausgenommen eine etwaige Dienstaufwandsentschädigung; auf die Amtsbezüge wird angerechnet, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt; ein Drittel der Arbeitseinkünfte, mindestens jedoch zweihundert Deutsche Mark monatlich, bleiben anrechnungsfrei.

§ 50

Ansprüche gegen Mitglieder des Kreis Ausschusses, Verträge mit ihnen und den Kreistagsabgeordneten

(1) Ansprüche des Kreises gegen Landräte und Kreisbeigeordnete werden vom Kreistag geltend gemacht. Der Kreistag wählt zu diesem Zweck aus seiner Mitte einen oder mehrere Beauftragte.

(2) Verträge des Kreises mit Mitgliedern des Kreis Ausschusses und mit Kreistagsabgeordneten bedürfen der Genehmigung des Kreistags, es sei denn, daß es sich um Verträge nach feststehendem

Tarif oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die für den Kreis unerheblich sind.

Titel III

Kreisbedienstete

§ 51

Rechtsverhältnisse der Kreisbediensteten

Die Rechte und Pflichten des Landrats und der anderen Bediensteten des Kreises bestimmen sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes besagt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst. Die Besoldung der Kreisbeamten soll derjenigen der vergleichbaren Staatsbeamten entsprechen; die nähere Regelung bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten.

VII. Abschnitt

Kreiswirtschaft

§ 52

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Kreises gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung und der dazu erlassenen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen mit Ausnahme der §§ 96, 115 und 129 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können durch Verordnung Erleichterungen von diesen Bestimmungen für die Kreise zulassen.

(2) Jeder Kreis hat ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten.

§ 53

Abgaben und Kreisumlage

(1) Der Kreis kann Abgaben von den Kreisangehörigen nur erheben, soweit dies gesetzlich vorgeesehen ist.

(2) Der Kreis kann, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Bedarf zu decken, nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken erheben (Kreisumlage). Die Kreisumlage ist in der Haushaltsatzung für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen.

(3) Sofern Einrichtungen des Kreises einzelnen kreisangehörigen Gemeinden in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße zugute kommen, soll für diese Gemeinden eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung festgesetzt werden. In gleicher Weise soll bei der Verteilung der Kreisumlage die außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, die einzelnen kreisangehörigen Gemeinden daraus erwächst, daß sie Einrichtungen unterhalten, die der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung des ganzen Kreises oder eines größeren Teils des Kreises dienen.

VIII. Abschnitt

Aufsicht

§ 54

Aufsicht

(1) Für die Aufsicht des Staates über die Kreise gelten die Bestimmungen des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Aufsichtsbehörde der Kreise ist der Regierungspräsident, obere Aufsichtsbehörde der Minister des Innern. Der Minister des Innern kann seine Befugnisse als obere Aufsichtsbehörde auf den Regierungspräsidenten übertragen. Die obersten Aufsichtsbehörde in den Gesetzen übertragenen Befugnisse nimmt der Minister des Innern wahr.

ZWEITER TEIL

Landesverwaltung im Kreise

§ 55

Aufgaben und Stellung des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

(1) Der Landrat hat als Behörde der Landesverwaltung darauf hinzuwirken, daß die im Kreise tätigen Verwaltungsbehörden in einer dem Gemeinwohl dienlichen Weise zusammenarbeiten. Die anderen Behörden im Kreise sollen mit ihm Fühlung halten.

(2) Der Landrat nimmt als Behörde der Landesverwaltung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen die Polizei und die Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden sowie diejenigen Aufgaben wahr, die ihm als Behörde der Landesverwaltung durch Verordnung nach § 59 Absatz 3 oder durch Gesetz übertragen werden.

(3) Der Landrat hat als Behörde der Landesverwaltung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Grundsätze und Richtlinien der Landesregierung zu beachten. Er hat über alle Vorgänge zu berichten, die für die Landesregierung von Bedeutung sind. Zu diesem Zwecke kann er sich bei den anderen Verwaltungsbehörden in geeigneter Weise unterrichten; diese sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zur Auskunft verpflichtet.

(4) Der Landrat soll als Behörde der Landesverwaltung den Kreisausschuß weitestgehend unterrichten und ihn vor wichtigen Entscheidungen bei der Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden hören.

(5) Der Landrat hat die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden zu Dienstversammlungen zusammenzurufen. Die Bürgermeister haben an diesen Versammlungen teilzunehmen.

(6) Der Landrat untersteht als Behörde der Landesverwaltung dem Regierungspräsidenten. Er wird von dem Ersten Kreisbeigeordneten vertreten. Der Regierungspräsident kann, wenn dies aus besonderem Grunde erforderlich erscheint, eine andere Regelung treffen.

§ 56

Hilfskräfte,

Bereitstellung von Einrichtungen

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung obliegen, hat ihm das Land die erforderlichen Kräfte beizugeben. Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können durch Verordnung bestimmen, daß der Landrat zur Erfüllung dieser Aufgaben Bedienstete des Kreises heranziehen kann. Die dem Landrat zugeteilten Staatsbediensteten können mit Zustimmung des Regierungspräsidenten und des Kreisausschusses auch in der Verwaltung des Kreises beschäftigt werden.

(2) Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen bestimmen durch Verordnung, in welchem Umfange die Kreise für die Erfüllung der Aufgaben der Landesverwaltung Einrichtungen bereitzustellen haben.

§ 57

Kostenerstattung

Für die Amtstätigkeit, die der Landrat als Behörde der Landesverwaltung ausübt, wird eine Entschädigung an den Kreis nicht gewährt. Entsprechendes gilt für die Amtstätigkeit, die Staatsbedienstete nach § 56 Absatz 1 letzter Satz innerhalb der Verwaltung des Kreises ausüben. Inwieweit dem Kreise die Kosten für die Amtstätigkeit der Bediensteten des Kreises innerhalb der Behörde der Landesverwaltung und die Kosten für die Bereitstellung von Einrichtungen zu erstatten sind, wird durch Gesetz geregelt.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 58

Maßgebliche Einwohnerzahl

Wenn es für die Anwendung von Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Zahl der Einwohner eines Kreises ankommt, ist die Einwohnerzahl maßgebend, die vom Hessischen Statistischen Landesamt für den letzten Termin vor Beginn des jeweiligen Haushaltjahres festgestellt und veröffentlicht worden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Minister des Innern.

§ 59

Übergang von Aufgaben, Wahrnehmung der Weisungsaufgaben

(1) Die Aufgaben der Landesverwaltung, die bisher vom Landrat unmittelbar oder vom Kreise als übertragene Aufgaben wahrgenommen wurden, werden den kreisangehörigen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern für ihr Gebiet als Weisungsaufgaben übertragen. Die Landesregierung kann bestimmte Aufgaben durch Verordnung hiervon ausschließen.

(2) Kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern können, wenn sie die hierzu erforderliche Verwaltungskraft besitzen, von der oberen Aufsichtsbehörde bestimmte oder be-

stimmte Gruppen der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben zur Wahrnehmung als Weisungsaufgaben für ihr Gebiet übertragen werden. Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung, welche Aufgaben hierzu geeignet sind, und regelt das Verfahren.

(3) Im übrigen werden die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben der Landesverwaltung als Weisungsaufgaben vom Kreise wahrgenommen. Dies gilt nicht für die in § 55 Absatz 1 und 2 bezeichneten Aufgaben sowie für diejenigen Aufgaben, welche die Landesregierung durch Verordnung dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung zuweist.

(4) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften sind die den Kreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Angelegenheiten wie bisher durchzuführen.

§ 60

Polizeiverordnungen

(1) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften kann der Landrat mit Zustimmung des Kreistags für das gesamte Kreisgebiet oder für zusammenhängende größere Teile des Kreisgebiets Polizeiverordnungen erlassen, die erforderlich sind, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird; sie sind öffentlich bekanntzumachen.

(2) Im übrigen gelten auch im Gebiet des ehemaligen Volksstaates Hessen die §§ 24, 30 bis 32, 34, 36, 37 und 39 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77).

§ 61

Zwangsmittel

(1) Die Kreise sind befugt, die Befolgung ihrer im Rahmen der Gesetze erlassenen Verfügungen durch Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld durchzusetzen.

(2) Bei der Anwendung von Zwangsmitteln ist nach Art und Maß das Mittel zu wählen, das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt und nicht in offenbarem Mißverhältnis zu den Folgen seines Verhaltens steht. Die Anwendung eines Zwangsmittels muß vorher angedroht werden. Die Androhung muß außer bei Gefahr im Verzuge schriftlich erfolgen. Der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen. Wird die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch einen Dritten angedroht, so ist in der Androhung die Höhe des Kostenbetrags vorläufig zu veranschlagen. Für die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist außer bei Gefahr im Verzuge eine angemessene Frist zu setzen.

(3) Die Höhe des Zwangsgeldes darf bei jeder Androhung 150 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(4) Das Zwangsgeld kann im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden. Ist die

Handlung auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt worden, so kann der Kreis von diesem den Kostenbetrag im Verwaltungszwangsverfahren einziehen; auch der vorläufig festgesetzte Kostenbetrag kann im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 62

Gebühren

Die Verwaltungsgebühren, die durch Amtshandlungen von Organen des Kreises anfallen, fließen dem Kreis zu. Ausgenommen sind diejenigen Gebühren, die durch gesetzliche Vorschriften einem bestimmten Zweck gewidmet sind.

§ 63

Übernahme von Bediensteten

(1) Für die Übernahme der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Landratsamt tätigen Bediensteten des Landes gilt Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433).

(2) Die Versorgung der Beamten, welche gemäß Absatz 1 übernommen werden, wird von der bisherigen und der neuen Anstellungsbehörde anteilig nach den Dienstzeiten getragen, die der Beamte bei ihnen abgeleistet hat. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Das Nähere regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 64

Weitertgeltung bisheriger Vorschriften

(1) Für die Wahrnehmung der Obliegenheiten der obersten Dienstbehörde, des Dienstvorgesetzten und der Einleitungsbehörde gelten bis zum Erlaß der in § 46 Absatz 2 vorgesehenen Verordnung die bisherigen Bestimmungen fort.

(2) Für die Bewirtschaftung von Waldungen der Kreise verbleibt es bis zum 31. März 1954 bei den bisherigen Vorschriften. Das gleiche gilt für diejenigen Bestimmungen des bisherigen Rechts, die für den Staat ein Mitwirkungs- oder sonstiges Recht bei der Anstellung und Entlassung von Kreisbediensteten vorsehen.

(3) Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Kreisabgaben gelten die §§ 391 bis 419 der Reichsabgabenordnung; für das Verfahren gelten die §§ 420 bis 459 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

(4) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften bleibt die Bestimmung des Artikel 66 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung, die Vertretung der Kreise und Provinzen vom 19. Juli 1911 (Hess. Reg. Bl. S. 324) in Kraft.

§ 65

Übertragung von Zuständigkeiten

Die Landesregierung kann, wenn dies zur Herstellung einer lebensnahen Verwaltung zweckdienlich erscheint, durch Verordnungen Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde auf die Kreise oder auf den Landrat als Behörde der Landesverwaltung übertragen.

§ 66

Überleitungs- und Durchführungsvorschriften

(1) Die Landesregierung kann Überleitungs- und Durchführungsvorschriften erlassen.

(2) Der Minister des Innern erläßt die Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz; soweit es sich um Vorschriften handelt, die die Wirtschaft der Kreise betreffen, gemeinsam mit dem Minister der Finanzen.

§ 67

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Vorschriften in Absatz 2 bis 4 am 5. Mai 1952 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen des bisherigen Rechts außer Kraft, die den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen. Insbesondere treten außer Kraft:

a) die Kreisordnung für das Land Großhessen vom 24. Januar 1946 (GVBl. S. 101),

b) das Gesetz über die Haushalt- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzgesetz) vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 442),

c) die Dienstanweisung für die Gemeindefinanzbeamten vom 28. September 1914 (Hess. Reg. Bl. S. 358),

d) die Verordnung vom 15. März 1948 über die Aufstellung der Haushaltpläne der Landkreise (Staatsanzeiger Nr. 13 S. 114).

(2) Die Vorschriften der §§ 55 Absatz 2, 59 Absatz 1 bis 3 und 62 treten, wenn nicht die Landesregierung durch Verordnung einen früheren Termin bestimmt, am 1. April 1953 in Kraft. Bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

(3) Die Vorschriften der §§ 21 bis 28 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(4) Die Amtszeit der Landräte, die sich am 5. Mai 1952 im Amt befinden, bestimmt sich nach den bisherigen Bestimmungen; bei Wiederwahl findet § 37 Absatz 2 Satz 2 ohne Rücksicht auf die Dauer der abgelaufenen Zeit Anwendung.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 25. Februar 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Zinn Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(11) **Hessisches Gemeinde- und Kreiswahlgesetz
(GKWG).**

Vom 25. Februar 1952.

INHALT:

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 2
Abschnitt II: Wahlvorbereitung	§§ 3 bis 16
Abschnitt III: Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses	§§ 17 bis 22
Abschnitt IV: Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern	§§ 23 bis 32
Abschnitt V: Gemeinsame und Schlußvorschriften	§§ 33 bis 40

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wahlgrundsätze

(1) In Gemeinden, in denen nach der Hessischen Gemeindeordnung Gemeindevertretungen zu wählen sind, werden die Gemeindevertreter, in den Landkreisen die Kreistagsabgeordneten von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit sowie die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Kreistagsabgeordneten (Vertreter) bestimmen sich nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung.

(3) Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2

Wahlzeit

(1) Die Gemeindevertretungen und Kreistage (Vertretungskörperschaften) werden auf vier

Jahre gewählt. Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. November.

(2) Die Wahl findet in der zweiten Hälfte des Oktober an einem Sonntag statt. Der Wahltag wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt.

(3) Wenn die Wahl in einem Wahlbezirk (§ 3) infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann, findet eine spätere Wahl statt. In diesem Falle bestimmt der Minister des Innern den Wahltag. Die Wahlzeit der bisherigen Vertretungskörperschaft verlängert sich bis zum Wahltag.

ABSCHNITT II

Wahlvorbereitung

§ 3.

Wahlbezirk

(1) Die Gemeinde oder der Landkreis, für die die Vertretungskörperschaft zu wählen ist, bildet den Wahlbezirk.

(2) Für die Kreistagswahlen bildet jede Gemeinde unbeschadet der Vorschrift des Absatz 3 einen Stimmbezirk.

(3) Der Gemeindevorstand kann den örtlichen Verhältnissen entsprechend mehrere Stimmbezirke von angemessener Größe einrichten.

§ 4

Wahlleiter und Wahlausschuß

(1) Für jeden Wahlbezirk, für Kreistagswahlen auch für die Gemeinde als Stimmbezirk, wird ein Wahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 4 bis 8 Beisitzern.

(2) Wahlleiter ist

in den Gemeinden der Bürgermeister, in den Landkreisen der Landrat; sie können sich durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen. Wer als Bewerber an der Wahl teilnimmt, kann nicht Wahlleiter sein; an seine Stelle tritt sein Vertreter im Amt, erforderlichenfalls ein besonderer Wahlleiter, der von der Gemeindevertretung oder dem Kreis Ausschuß gewählt wird.

(3) Der Vorsitzende beruft die Beisitzer und deren Stellvertreter in gleicher Zahl aus den Wahlberechtigten auf Vorschlag der Leitungen der Parteien und Wählergruppen, die in dem Wahlbezirk vertreten sind. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und der Stellvertreter sind öffentlich bekanntzumachen.

(4) Der Wahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er führt die Geschäfte des Wahlausschusses. Er ist berechtigt, in dringenden Fällen an Stelle des Wahlausschusses zu handeln; der Wahlausschuß ist von diesen Maßnahmen alsbald zu unterrichten.

(5) Der Wahlausschuß nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch dieses Gesetz und die Wahlordnung zugewiesen werden. Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich; über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 5

Wahlvorstand

(1) Der Gemeindevorstand beruft die Wahlvorstände in den einzelnen Stimmbezirken. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter, 2 bis 4 Beisitzern und dem Schriftführer. Bei der Zusammensetzung des Wahlvorstandes sollen möglichst die verschiedenen in dem Stimmbezirk vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

(2) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, nimmt der Gemeindevorstand die Aufgaben des Wahlvorstands und der Gemeindevorstandes wahr.

(3) Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung und ermittelt das Abstimmungsergebnis des Stimmbezirks.

(4) Für die Beschlußfassung gilt § 4 Absatz 5 Satz 2 bis 4 sinngemäß.

§ 6

Wählerverzeichnis

(1) In jedem Wahlbezirk wird für die dort wohnhaften Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) aufgestellt. Sind mehrere Stimmbezirke gebildet, ist das Wählerverzeichnis für jeden Stimmbezirk besonders aufzustellen.

(2) Der Wahlberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks wählen.

§ 7

Auslegung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 30. Tage vor dem Wahltag zur allgemeinen Einsicht eine Woche lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit sind von dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes öffentlich bekanntzumachen.

(2) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes anzubringen; dieser entscheidet über die Einsprüche innerhalb einer Woche vom Tag des Ablaufs der Auslegungsfrist an gerechnet. Hiernach werden die Wählerverzeichnisse geschlossen.

(3) Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist in der Veröffentlichung gemäß Absatz 1 ausdrücklich hinzuweisen unter gleichzeitiger Angabe, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle der Einspruch einzulegen ist.

(4) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorsitzenden kann innerhalb fünf Tagen Beschwerde bei dem Gemeindevorstandes eingelegt werden.

§ 8

Wahlschein

- (1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- a) ein Wahlberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn er
 1. sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen im Wahlbezirk außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
 2. nach Ablauf der Einspruchsfrist seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk des Wahlbezirks verlegt,
 3. durch ein körperliches Leiden oder Gebrechen in seiner Bewegungsfreiheit

behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum des Wahlbezirks aufzusuchen;

- b) ein Wahlberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis nicht eingetragen oder im Wählerverzeichnis gestrichen ist,
1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat, oder
 2. wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

(2) Anträge auf Ausstellung eines Wahlscheines, die nach Ablauf des zweiten Tages vor der Wahl gestellt werden, können zurückgewiesen werden.

(3) Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann binnen zwei Tagen Einspruch erhoben werden, über den der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses entscheidet; § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen.

(2) Wahlvorschläge können von den politischen Parteien und von sonstigen Wählergruppen eingereicht werden.

(3) Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unstatthaft.

(4) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 2 vom Hundert der Gesamtzahl der Wahlberechtigten, jedoch von nicht weniger als zehn und nicht mehr als 300 Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein; bei Wahlvorschlägen von Parteien, die im Landtag vertreten sind, genügt die Unterschrift von zehn Wahlberechtigten.

§ 10

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag muß den Namen der politischen Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen.

(2) Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtstags, Geburtsorts, Berufs und der Anschrift aufzuführen.

(3) Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(4) In jedem Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter namhaft zu machen, die dem Wahlausschuß weder als Beisitzer noch als Stellvertreter angehören dürfen. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter.

§ 11

Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden politischen Partei oder Wählergruppe festgestellt. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von mindestens fünf wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muß.

§ 12

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 17. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr während der Dienststunden schriftlich bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen.

- (2) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:
1. eine schriftliche Erklärung der Bewerber, daß sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind,
 2. eine amtlich beglaubigte Bescheinigung, daß die Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,
 3. Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichner der Wahlvorschläge sowie ein amtlicher Nachweis über ihre Wahlberechtigung,
 4. eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift gemäß § 11.

(3) Bewerber,

- a) die nach dem 17. Tag vor der Wahl sterben,
- b) die nach dem 17. Tag vor der Wahl ihre Zustimmung zurücknehmen,
- c) gegen deren Wählbarkeit der Wahlleiter Bedenken erhebt,

können bis zur Zulassung (§ 13 Absatz 2) der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden. Der Ersatzmann wird durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Unterzeichner des Wahlvorschlags benannt.

(4) Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung nur mit schriftlicher Zustimmung aller Unterzeichner zurückgenommen werden.

§ 13

Mängelbeseitigung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. Stellt er Mängel fest, die gemäß §§ 9 bis 12 die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren, so soll er, falls die Mängel noch vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 12 Absatz 1) abgestellt werden können, unverzüglich auf ihre Beseitigung hinwirken. Nach Ablauf der Frist können diese Mängel nicht mehr beseitigt werden. Stellt der Wahlleiter sonstige Mängel fest, so soll er auf ihre Beseitigung bis zur Zulassung der Wahlvorschläge (Absatz 2) hinwirken.

(2) Der Wahlausschuß beschließt spätestens am 12. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(3) Gegen die Entscheidung, durch die die Zulassung des Wahlvorschlags versagt wird, kann der Vertrauensmann des Wahlvorschlags binnen zwei Tagen nach Verkündung der Entscheidung Einspruch bei dem Wahlleiter einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß.

§ 14

Rücknahme der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können nach der Zulassung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 15

Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am achten Tage vor dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge zu veröffentlichen, daß zuerst die im Landtag vertretenen Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis, die übrigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter aufgeführt werden.

§ 16

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlbezirk unter Verantwortung des Wahlleiters hergestellt.

(2) Sie müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der politischen Parteien und der Kennworte der sonstigen Wählergruppen und unter Hinzufügung der Namen der ersten vier Bewerber jedes Wahlvorschlags in der gemäß § 15 Absatz 2 bestimmten Reihenfolge untereinander folgend enthalten.

ABSCHNITT III

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 17

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 18

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Zur Stimmabgabe dürfen nur amtliche Stimmzettel (§ 16 Absatz 1) verwendet werden. Der Wähler macht durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz

oder auf andere Weise eindeutig kenntlich, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will.

(2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen kann, darf sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 19

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach Schluß der Wahlhandlung wird das Ergebnis der Abstimmung in den einzelnen Stimmbezirken durch Zählen der Stimmen öffentlich ermittelt.

(2) Über Stimmzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft ist, entscheidet der Wahlvorstand.

(3) Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Wahlvorsteher meldet unter Vorlage der Niederschrift das Ergebnis im Stimmbezirk unverzüglich dem Wahlleiter.

§ 20

Prüfung des Abstimmungsergebnisses

Der Wahlausschuß prüft nach der Wahlniederschrift die ordnungsgemäße Vollziehung der Wahl und die Berechnung der abgegebenen Stimmen.

§ 21

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und an die Bewerber

(1) Die im Wahlbezirk zu verteilenden Sitze sind auf die Wahlvorschläge nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) zu verteilen. Über die Verteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los. Das Los wird vom Wahlleiter gezogen.

(2) Stehen mehr als zwei Wahlvorschläge zur Wahl, so werden Sitze nur auf diejenigen Wahlvorschläge zugeteilt, für die mindestens 5 vom Hundert der gültigen Stimmen abgegeben worden sind.

(3) Für die Verteilung der Sitze an die einzelnen Bewerber einer politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe ist die Reihenfolge des Wahlvorschlags maßgebend.

(4) Der Wahlausschuß ermittelt die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze und stellt die Namen der gewählten Bewerber fest.

§ 22

Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis sowie die Namen der Bewerber, die gemäß § 21 als

gewählt festgestellt worden sind, öffentlich bekannt und benachrichtigt die Gewählten zugleich über ihre Wahl mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.

(2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(3) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so findet § 31 entsprechend Anwendung.

ABSCHNITT IV

Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern

§ 23

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlbezirks binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen.

§ 24

Beschluß der Vertretungskörperschaft

Die neue Vertretungskörperschaft hat über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

1. Wird die Wahl wegen Mangels der Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
2. Wird für festgestellt erachtet, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Verteilung der Sitze von Einfluß gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Stimmbezirke erstrecken, in diesen Stimmbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlbezirk oder auf mehr als die Hälfte der Stimmbezirke des Wahlbezirks erstrecken, im ganzen Wahlbezirk die Wiederholung der Wahl anzuordnen.
3. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 28).
4. Wird festgestellt, daß keiner der unter 1 bis 3 genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

§ 25

Verwaltungsgerichtliche Entscheidung

Gegen den Beschluß der Vertretungskörperschaft steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, sowie der Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die allgemeinen Vorschriften für das verwaltungsgerichtliche Verfahren finden Anwendung; jedoch findet ein Einspruch gegen den Beschluß der Vertretungskörperschaft nicht statt.

§ 26

Rechtsmittel

gegen Entscheidungen der Wahlvorstände und Wahlausschüsse

Die Entscheidungen der Wahlvorstände und Wahlausschüsse bei der Durchführung der Wahlhandlung und bei Feststellung des Wahlergebnisses einschließlich der Verteilung der Sitze unterliegen der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren (§§ 23 bis 25).

§ 27

Sonderbestimmungen für die Wiederholungswahl

(1) Wiederholungswahlen sind binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl abzuhalten. Der Wahltag wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt.

(2) Findet die Wiederholungswahl nur in einzelnen Stimmbezirken statt, so wird auf Grund der Wahlvorschläge der Hauptwahl und, sofern die Wiederholungswahl nicht später als sechs Monate nach der Hauptwahl abgehalten wird, auf Grund des Wählerverzeichnisses der Hauptwahl gewählt; etwaige Unrichtigkeiten sind zu berichtigen. Im übrigen gelten die Vorschriften für die Neuwahl.

(3) Findet die Wiederholungswahl im ganzen Wahlbezirk statt, so ist nach den für die Neuwahl geltenden Vorschriften zu verfahren; jedoch wird nur für den Rest der Wahlzeit gewählt.

§ 28

Neufeststellung des Wahlergebnisses

(1) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses endgültig aufgehoben, so hat der Wahlausschuß das Wahlergebnis neu festzustellen. Er ist hierbei im Falle des § 24 Ziffer 3 an die Entscheidung der Vertretungskörperschaft gebunden.

(2) Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter bekanntzumachen. Für die Nachprüfung gelten die Vorschriften der §§ 23 bis 26.

§ 29

Verbleiben im Amt

Vertreter, deren Wahl angefochten ist, bleiben bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl im Amt.

§ 30

Ausscheiden eines Vertreters

(1) Ein Vertreter verliert seinen Sitz durch

1. Verzicht,
2. nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. strafgerichtliche rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
4. nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses,
5. Anordnung des Ausscheidens gemäß § 24 Ziffer 1.

(2) Der Verzicht ist dem Wahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären; er ist unwiderruflich.

§ 31

Nachrücken des Ersatzmannes

(1) Verliert ein Vertreter seinen Sitz (§ 30) oder stirbt ein Vertreter, so tritt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags an seine Stelle, es sei denn, daß die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden des Vertreters mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge beschließen.

(2) Ist ein Ersatzmann nicht oder nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz leer.

(3) Der Wahlleiter stellt den Ersatzmann oder das Leerbleiben des Sitzes fest. Er gibt den Namen des festgestellten Ersatzmannes oder das Leerbleiben des Sitzes öffentlich bekannt. Gegen die Feststellung des Wahlleiters sind die Rechtsmittel der §§ 23 bis 26 gegeben.

§ 32

Nachwahl

Wird eine Gemeindevertretung nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung oder wird ein Kreistag nach den Bestimmungen der Hessischen Landkreisordnung vorzeitig aufgelöst oder wird im Laufe der Wahlzeit aus Anlaß der Änderung von Gemeinde- oder Kreisgrenzen eine Wahl erforderlich, so hat eine Nachwahl stattzufinden. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 sinngemäß.

ABSCHNITT V

Gemeinsame und Schlußvorschriften

§ 33

Ehrenamtliche Mitwirkung

Die Wahlberechtigten sind verpflichtet, nach Maßgabe der Vorschriften der Hessischen Ge-

meindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung eine ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlvorsteher oder Stellvertreter, Schriftführer oder Beisitzer im Wahlausschuß sowie im Wahlvorstand zu übernehmen.

§ 34

Strafvorschriften

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Deutsche Mark wird bestraft:

1. wer eine Eintragung in das Wählerverzeichnis durch falsche Angaben erwirkt,
2. wer einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er nicht wahlberechtigt ist,
3. wer die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt,
4. wer wählt, obwohl er gesetzlich von der Wahlberechtigung ausgeschlossen ist,
5. wer sich als Bewerber aufstellen läßt, obwohl er nach diesem Gesetz nicht wählbar ist,
6. wer in mehr als einem Stimmbezirk oder unter falschem Namen wählt,
7. wer einen Wahlvorschlag (§ 9) mit fremdem Namen unterschreibt.

§ 35

Wahlkosten

Die Kosten, die den Gemeinden durch die Wahl des Kreistags erwachsen, werden nicht ersetzt.

§ 36

Heimkehrer

Heimkehrer im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (BGBl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (BGBl. I S. 875) sind während der ersten sechs Monate nach der Rückkehr ohne Rücksicht auf die Dauer des Wohnsitzes wahlberechtigt und wählbar.

§ 37

Übergangsvorschriften

für die Neuwahl der Gemeindevertretungen und Kreistage am 4. Mai 1952

(1) Die Neuwahl der Gemeindevertretungen und Kreistage findet am 4. Mai 1952 statt.

(2) Die Wahlzeit der Gemeindevertretungen und Kreistage, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befinden, endet am Tage nach der Neuwahl.

(3) Die Wahlzeit der am 4. Mai 1952 gewählten Gemeindevertretungen und Kreistage endet am 31. Oktober 1956.

§ 38

Übergangsgeld für ehrenamtliche Bürgermeister

(1) Ehrenamtlichen Bürgermeistern, die von den auf Grund dieses Gesetzes am 4. Mai 1952 gewählten Gemeindevertretern nicht wiedergewählt werden, ist für die drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem ihre Amtszeit abgelaufen ist, ein Übergangsgeld in Höhe der Aufwandsentschädigung zu zahlen, wenn sie bis zur Übernahme des Wahlamtes als Arbeitnehmer tätig gewesen waren und wenn dieses Arbeitsverhältnis wegen der Übernahme des Wahlamtes geendet hat. Ehrenamtliche Bürgermeister, die in zwei oder mehreren zusammenhängenden Wahlperioden amtierten, erhalten unter den gleichen Voraussetzungen eine Übergangshilfe für vier Monate.

(2) Ehrenamtliche Bürgermeister, die von den auf Grund dieses Gesetzes am 4. Mai 1952 gewählten Gemeindevertretern nicht wiedergewählt werden, sind, wenn sie bis zur Übernahme des Wahlamtes sozialversicherungspflichtig waren und wegen der Übernahme des Wahlamtes aus der Versicherung ausgeschieden sind, auf ihren Antrag zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft nachzuversichern.

§ 39

Durchführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- a) das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Gemeinden (Gemeindewahlgesetz) vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 25) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 10. März 1948, 24. Juli 1948, 17. August 1948 (GVBl. 1948 S. 27, 86 und 94) und vom 9. Juli 1949 (GVBl. 1950 S. 152),
- b) das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Landkreisen (Kreiswahlgesetz) vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 34) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 10. März 1948 (GVBl. S. 36) und vom 9. Juli 1949 (GVBl. 1950 S. 154).

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 25. Februar 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident. Der Minister des Innern
Zinn Zinnkann